

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbricht**,
Berlin SO. 16, Engelauer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in Deutschland. I.	145	Lohnbewegungen und Streiks. Lohnbewegungen und Schiedsgerichtsverhandlungen im Schneidergewerbe — Tarifverhandlungen im deutschen Baugewerbe. — Streiks- und Aussperrungen. — Tarif- und Lohnbewegungen.	154
Statistik und Volkswirtschaft. Die englischen Gewerkschaften von 1905—1907.	147	Arbeiterversicherung. Abänderung des rechtskräftig festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes und richtige Berechnung desselben.	156
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftlicher Ausbau. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Verbandstage 1910.	149	Gewerbegerichtliches. Zur Frage der Werkspensionskassen. — Wahl in Breslau.	157
Kongresse. Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Maler, Radierer usw. Deutschlands. — Berichtigung.	152	Mitteilungen. Berichtigung.	160

Zur Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in Deutschland.

I.

Die Abneigung der Reichsregierung, der Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung näher zu treten, hat einen Zustand geschaffen, der zu einer beklagenswerten Zersplitterung auf diesem Gebiete zu führen droht. Diese Abneigung resultiert, wie die Denkschrift des Kaiserlich Statistischen Amtes (1906, 3 Bände) deutlich genug verriet, aus der Entdeckung, daß von allen Systemen der Arbeitslosenversicherung einzig das Genter System, das der Unterstützung der organisierten Selbsthilfe dient, durchführbar und erfolgreich ist, während alle anderen Systeme teils aus Mangel an versicherungstechnischen Grundlagen und an Mitteln, teils aus anderen Gründen Mißerfolg haben. Für das Genter System, wie es in Belgien, Holland, Frankreich, Dänemark und Norwegen mit einigen Abweichungen eingeführt ist, sind in Deutschland die Voraussetzungen besser als irgendwo erfüllt. Hier bestehen große und starke Berufsverbände der Arbeiter, die sich über das ganze Reich erstrecken, centralisiert verwaltet werden und zum überwiegenden Teile die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben. Die deutsche Arbeiterschaft hat also bereits in ganz erheblichem Maße den Weg zur Selbsthilfe beschritten; sie dürfte darin den englischen Arbeitern zurzeit wenig nachstehen. Von 60 freien Gewerkschaften mit 1831731 Mitgliedern hatten 1908: 43 Verbände mit 1314243 Mitgliedern (71,1 Proz.) die Arbeitslosenversicherung am Ort und 47 Verbände mit 1551092 Mitgl. (84,6 Proz.) die Arbeitslosenversicherung auf Reise eingeführt. Von den kirchlichen Dunderschen Gewerbevereinen hatten 15 mit 101867 Mitgliedern, von den Christlichen Gewerkschaften 14 mit 192443 Mitgliedern die Arbeitslosenunterstützung. Insgesamt etwa 1 1/2 Millionen Arbeiter haben also bereits den Weg zur Selbsthilfe beschritten. Die freien Gewerkschaften verausgaben

1908 für Reise- und Arbeitslosenunterstützung die Summe von 9318741 Mk., die Gewerbevereine 306309 Mk. und die Christlichen Gewerkschaften 134453 Mk. Im ganzen etwa 10 Millionen Mark brachte die deutsche Arbeiterschaft im Jahre 1908 aus ihren eigenen Mitteln für diese Versicherung auf. Wenn also irgendwo die Grundlagen für die Einführung des Genter Systems vorhanden sind, dann ist dies in Deutschland der Fall. Und diese Selbsthilfe bedarf dringend der Entlastung durch staatliche Beihilfen, denn die Arbeitslosennot der letzten Krisenjahre hat den deutschen Gewerkschaften Opfer auferlegt, die nur durch äußerste Anspannung der Solidarität der Mitglieder getragen werden konnten. Mehr als 6 Mk. Jahresbeitrag entfiel im Durchschnitt auf die Arbeitslosenversicherung, die unterchiedslos von Arbeitern und Arbeiterinnen aufzubringen waren. Wie will man es rechtfertigen, den Arbeitern diese Beiträge für Arbeitslosenversicherung dauernd allein aufzubürden, ohne Heranziehung der Arbeitgeber, die sich jeder entbehrlichen Arbeitskraft rücksichtslos entäußern, ohne Beitrag der Gemeinden, deren Armenlast sie erleichtern. Wie kann man die Arbeiter allein für eine wirtschaftliche Kalamität haftbar machen, die sie am allerwenigsten verschulden und auf deren Behebung sie den geringsten Einfluß haben? Reich, Staat und Gemeinde, nicht zuletzt auch die Arbeitgeber hätten die Pflicht, diese Lasten mitzutragen und dadurch zu ermöglichen, diese Selbsthilfe der Arbeiter auszubauen und weiteren Millionen der Arbeiterschaft zugänglich zu machen.

Die Reichsregierung will das Genter System nicht, weil es, wie sie meint, eine Unterstützung der Gewerkschaften fordert. Das trifft indes keineswegs zu, weder in der Form noch in der Wirkung. Wenn die Gewerkschaften bisher allein für die Kosten der Arbeitslosenversicherung aufkamen, so enthält die Forderung eines Reichszuschusses keine Unterstützung der Gewerkschaften, sondern lediglich eine Rückgewährung von verauslagten Versicherungsbeträgen. Auch ist nirgends der Beweis erbracht, daß die Ge-

ist weiter nichts als eine Wache, darauf berechnet, die Behörden und das Bürgertum weiterhin irreführen.

A. R.

Andere Organisationen.

Die Hirsch-Dunderfischen Gewerkvereine und das preussische Wahlrecht.

Die Hirsch-Dunderfischen Gewerkvereine hielten nach einem Bericht im „Gewertverein“ (Nr. 12 vom 9. Februar) am 7. Februar in Berlin eine Gewerkschaftsversammlung ab, in der nach einer Ansprache des Verbandsvorsitzenden Herrn Goldschmidt folgende Resolution einstimmig angenommen wurde. Die Resolution lautet:

„Die vom Centralrat der Deutschen Gewerkvereine einberufene, sehr zahlreiche benannte Versammlung nimmt mit lebhaftem Bedauern Kenntnis von dem Entwurf eines neuen Wahlgesetzes für die Wahlen zum Preussischen Abgeordnetenhaus und erklärt, daß die auf nationalem Boden stehende Arbeiterschaft von diesem Entwurf nicht befriedigt ist, weil er das bestehende Stimmwahlrecht in ein neues Stimmwahlrecht umändert, das ein ebenso großes Unrecht gegen die Arbeiter darstellt, wie es das bestehende preussische Wahlrecht schon bisher gewesen ist. Die Versammlung fordert die Einführung des Reichstagswahlrechts auch für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und richtet an die völkervernünftigen Parteien das dringende Ersuchen, seiner Wahlreform zuzustimmen, die nicht neben der direkten zunächst auch die gleiche und allgemeine Wahl einführt.“

Auch die Gewerkschaftspressen hat, soweit wir sie verfolgen, gegen den Regierungsentwurf Stellung genommen. „Der Gewertverein“ forderte bereits am 9. Februar die glatte Ablehnung der Vorlage mit folgenden Worten: „Die richtigste Antwort auf diese „Wahlrechtsreform“ wäre, das Abgeordnetenhaus ließe den Entwurf glatt unter den Tisch fallen. Wir würden ihm keine Träne nachweinen.“

Die Hirsch-Dunderfischen Gewerkvereinstreife haben durch diese Stellungnahme bewiesen, daß sie sich der gewerkschaftlichen Tragweite der preussischen Wahlrechtsfrage bewußt sind. Sie haben ebenfalls bekundet, daß sie sich in dieser wichtigen Frage rechtzeitig auf ihren Charakter als Arbeiterorganisationen besonnen haben. Soweit sie durch ihre Stellungnahme einen Einfluß auf die ihnen nahe stehenden linksliberalen Parteien auszuüben vermochten, scheint ihnen das nach der bisherigen Haltung dieser Parteien innerhalb und außerhalb des Landtages zu schließen, auch gelungen zu sein.

Wo aber bleiben die christlichen Gewerkschaften. Das „Centralblatt“ hat bisher seinen Lesern weder den Inhalt der Regierungsvorlage noch den schändlichen Arbeiterberrat des Centrums in der Wahlrechtskommission des Landtages mitgeteilt. Die Centrumsgewerkschaften bleiben wieder Gewehr bei Fuß stehen in dem Augenblick, wo ihre politischen Gesinnungsgenossen die Interessen der Arbeiterklasse mit Füßen treten. Anstatt daß sie einen Druck auf die Centrumspolitik, unter denen ihre eigenen Führer zu finden sind, ausüben, verschweigen sie die ganze Angelegenheit, als ob die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft in Preußen kein Interesse an der Gestaltung des preussischen Wahlrechts hätte.

Diese Taktik ist allerdings nicht neu. Schon auf dem zweiten „christlich-nationalen Arbeiterkongreß“ ließen die christlichen Gewerkschaftsführer einen aus evangelischen Arbeiterkreisen eingegangenen Antrag auf eine Stellungnahme zur Wahlrechtsfrage unter

den Tisch fallen. Schon damals bewiesen die Herren ihre Abhängigkeit von den reaktionären Parteien, denen sie nachlaufen. Ihre jetzige Haltung entspricht voll auf der Taktik des Centrums, das auch in dieser Frage wichtige Arbeiterinteressen verraten hat. Ob aber diese Haltung auch in evangelischen Arbeiterkreisen gebilligt wird, möchten wir mit Hinweis auf jenen Kongreßantrag bezweifeln.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Februar 1910 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Kürschner für 1. 2. 3. Quart. 09	314,52	Mt.
„ „ Textilarbeiter f. 2. 3. Quart. 09	6653,—	„
„ „ Lithographen und Steindrucker für 3. Quartal 09	561,48	„
„ „ Tapezierer für 3. Quartal 09	298,30	„
„ „ Baugewerbl. Hilfsarbeiter für 3. Quartal 09	2427,60	„
„ „ Kupferschmiede für 3. Quart. 09	154,32	„
„ „ Lederarbeiter für 4. Quart. 09	450,—	„
„ „ Schiffszimmerer für 4. Quart. 09	160,—	„
„ „ Friseure für 4. Quart. 09	50,—	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Februar 1910:

Für Streiks und Aussperrungen (Allgem.)

Von den Gewerkschaftskartellen:

Jedenheim 129,26, Gera 82,05, Königsberg i. Pr. 400,—, Hamburg 1500,—, Elberfeld 74,71, Maderberg 112,40, Neuwied 28,75, Bremen 7,60, Sonderburg 10,— Mt.; bereits quittiert 2155,42, in Summa 4500,19 Mt.

Berlin, den 2. März 1910.

Hermann Kube.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Tarnow, Fritz, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Bernburg:	Sohn, Gustav, Arbeitersekretär.
Bremen:	Busch, Emil, Angestellter des Verbandes der Maschinisten und Heizer.
Bromberg:	Lepik, Wilhelm, Parteiangestellter.
Cöpenick:	Lietzke, Bernhard, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Görlitz:	Höhne, Paul, Redakteur der „Görlitzer Volkszeitung“.
Halle a. S.:	Schirmer, Franz, Angestellter des Buchdruckerverbandes.
Köln a. Rh.:	Marix, Ernst, Annoncenatquiseur.
Leipzig:	Hartmann, Karl, Angestellter des Verbandes der Lagerhalter.
Mannheim:	Sahn, Jakob, Expedient.
Ober-Langensielau:	Lang, Josef, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Stuttgart:	Stautner, Peter, Internationaler Buchdruckersekretär.
„	Schleicher, Markus, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Würzburg:	Rupprecht, Hans, Expedient.

vom 13. und 14. November 1908) dargelegt habe, nämlich, daß die Frage einer reichsrechtlichen, allgemeinen, obligatorischen Arbeitslosenversicherung „noch nicht reif“ sei. Eine obligatorische Versicherung haben freilich die Arbeiter gar nicht gefordert, sondern sie verlangen bekanntlich seit dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß von 1902 die Gewährung von staatlichen Zuschüssen an Gewerkschaften, die Arbeitslosenversicherung eingeführt haben. Das verschlägt indes nichts bei der Reichsregierung, die ihre mangelhafte Information vorzschützt, um eine dringende der Regelung bedürftige Frage als nicht spruchreif zu bezeichnen. — In Württemberg erklärte der Minister des Innern v. Bischof, er glaube, daß das große Problem der Arbeitslosenversicherung, wenn es überhaupt in befriedigender Weise lösbar sei, nur durch die Reichsgesetzgebung gelöst werden könne. Hier beschloß der Landtag unter Ablehnung von Zuschüssen an Gewerkschaften die Gewährung von Staatsbeihilfen an diejenigen Gemeinden, „welche die Unterstützung von Arbeitslosen in geeigneter Weise organisieren“. Damit ist den Gemeinden ein Freibrief für alle nur möglichen Systeme gegeben, auch für das Genter System. — Die Folge wird natürlich eine wahre Musterkarte „geeigneter Organisationen“ sein, die jede wirkliche Organisation im zusammenfassenden Sinne erschweren.

In Hessen veranstaltete die Regierung eine Umfrage bei den Stadtverwaltungen und erklärte darauf in der Ersten Kammer am 22. Dezember 1909, daß die größeren Gemeinden eine solche Versicherung als wünschenswert und notwendig bezeichnen, — als Träger der Versicherung werde jedoch das Reich gewünscht. Das sei auch die Meinung der Regierung. Da indes für die nächste Zeit eine reichsrechtliche Regelung kaum mit Erfolg in Angriff genommen werden könne, so werde es für die nächste Zukunft Aufgabe der größeren Städte bleiben müssen, die Folgen der Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, wofür der Minister als Mittel Notstandsarbeiten und öffentliche Arbeitsnachweise empfahl. Auf die Kommunen im Sinne der Arbeitslosenversicherung einzuwirken, erscheine nicht ratsam, da die anderwärts gemachten Versuche einen sicheren Schluß auf ihre Verwertbarkeit nicht zuließen. Für die Reichsgesetzgebung dagegen sei die Verbindung von Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung und Arbeitskammern zu prüfen, wobei der Minister die Frage, ob das Genter System oder ein anderes vorzuziehen sei, als offene bezeichnete.

In Sachsen hatten unsere Genossen im Landtag die Einstellung von 200 000 Mk. staatlicher Mittel für Gemeinden, die einen städtischen Arbeitslosenfonds zur Unterstützung der Selbsthilfeversicherung der Arbeiter haben, gefordert. Der Antrag wurde in der Sitzung vom 10. Januar 1910 der Medienzschäftsdeputation überwiesen. Die Regierung nahm eine abwartende Stellung ein, lehnte es jedoch ab, den Gemeinden im Aufsichtswege die Durchführung einer solchen Versicherung auf allgemeine Kosten anzuraten.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen in Bayern und Baden haben wir bereits in den Jahrgängen 1908 (Nr. 51) und 1909 (Nr. 30 und 31) eingehend berichtet. In Bayern kam wenigstens ein Musterstatut zustande, das den Gemeinden für ihre kommunalen Einrichtungen empfohlen wurde, beruhend auf städtischen Versicherungsklassen für Nichtorganisierte und Angehörige von Organisationen ohne Arbeitslosenversicherung und auf Zuschußklassen für Organisationen mit Versicherung.

Die Gemeinden haben sich aber bisher wenig an dieses Musterstatut gefehrt und sind ihre eigenen Wege gegangen, wie wir im nächsten Artikel darlegen werden. — In Baden ist es nicht einmal zu einheitlichen Vorschlägen gekommen. Die Arbeitgeberverbände und Handelskammern bekämpfen diese Versicherung mit größter Energie und halten ihre Regelung höchstens — international als durchführbar (die Erfahrungen der deutschen Gewerkschaften scheinen den Herren durchaus unbekannt zu sein!). Die Oberbürgermeister von Karlsruhe und Mannheim haben das Bedenken, daß die Versicherung nur den organisierten Arbeitern zugute käme und den Gewerkschaften aller Richtungen, die das Genter System befürworteten, stand nur der Freiburger Staatsrechtslehrer Prof. Rosin zur Seite. Der Landwirtschaftsminister bekämpfte ebenfalls die Gewährung von Staatszuschüssen, weil das „Land“ keine Lasten für die Städte übernehmen könne. (Das ist der Dant des „Landes“ für die Lebensmittelverteuerung durch Zölle und Sperrmaßregeln!) So verlief die Verhandlung resultatlos.

Es bleibt nach alledem dem Reich die Pflicht, die notwendigen Schritte zur Regelung der Arbeitslosenversicherung einzuleiten. Nicht das Reich kann darauf warten, was die Gemeinden auf diesem Gebiete tun, sondern das Reich hat die große Vorarbeit zu leisten, damit die Gemeinden im Rahmen der reichsrechtlichen Regelung um so wirksamer an diese Aufgabe herangehen können. Jede andere Lösung schafft der Reichsarbeitslosenversicherung nur neue Hindernisse! (Schluß folgt.)

Statistik und Volkswirtschaft.

Die englischen Gewerkschaften von 1905—1907.

Der offizielle Bericht des englischen Arbeitsamtes über die Gewerkschaftsbewegung in den Jahren 1905—1907 zeigt eine rasche Zunahme an Mitgliedern der Gewerkschaften fast aller Berufe. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung waren gegen die vorausgegangene dreijährige Periode geringer, doch war die Vermögenszunahme in den letzten drei Jahren größer.

Mitgliederzahl aller Gewerkschaften.

Ende 1907 waren dem Arbeitsamte 1173 Gewerkschaften mit insgesamt 2 406 746 Mitgliedern bekannt, das ist eine halbe Million Mitglieder mehr wie am Jahreschlusse 1904. Eine gleiche große Steigerung in der Mitgliederzahl hat die englische Gewerkschaftsbewegung nie vorher gezeigt.

Das Jahr 1905 hatte wenig Änderungen auf dem gewerkschaftlichen Gebiete gebracht. Die Gewerkschaften des Baugewerbes gingen um 20 000 Mitglieder zurück, während alle anderen Organisationen nur um 45 000 (2,7 Proz.) zunahmen. In den zwei Jahren 1906—1907 jedoch vermehrten die Gewerkschaften im Kohlenbergbau ihre Mitgliederzahl um 200 000 (oder 40 Proz.), die Textilarbeiterverbände um 90 000 (30 Proz.), die Eisenbahnerorganisationen um 60 000 (70 Proz.) und die Gewerkschaften in der Metallindustrie um 40 000 (10 Proz.). Im Baugewerbe nahm die Zahl der organisierten Arbeiter um 12 000 (oder 6 Proz.) ab. Die hier nicht erwähnten Berufe zeigen für die Jahre 1906/1907 eine Steigerung von 110 000 (oder 20 Proz.) in der Zahl der Gewerkschaftsmitglieder. Die folgende Tabelle zeigt die Mitgliederzahl der Gewerkschaften am Jahres-

werkchaften, die von Staat oder Gemeinde Arbeitslosenzuschüsse erhielten, infolge dieser Zuschüsse eine größere Werbekraft entfalten konnten und an Mitgliedern gewonnen hätten. In keinem der fünf Länder, in denen teils staatliche, teils kommunale Arbeitslosenzuschüsse an Berufsvereine der Arbeiter gewährt werden, ist eine solche Steigerung der Mitgliederzahl der Gewerkschaften zu verzeichnen; in Straßburg hat die kommunale Zuschußunterstützung nach dem Genter System nicht verhindern können, daß die Gewerkschaften an Mitgliedern zurückgingen, wie das amtliche „Reichs-Arbeitsblatt“ (Jahrgang 1910, Nr. 1) selbst anerkennen muß. Die staatlichen Rückvergütungen für Arbeitslosenversicherung haben also mit der Werbekraft der Gewerkschaften sehr wenig zu tun. Das ergibt sich auch daraus, daß nicht die Jahre hoher Arbeitslosigkeitsausgaben den Gewerkschaften den größten Zuzug an Mitgliedern bringen, sondern die Jahre der Lohnbewegungen.

Wohl aber fordert das Genter System eine Anerkennung der Gewerkschaften, und dagegen hat man in Regierungskreisen noch gewisse Bedenken. Diese Bedenken gehen allerdings nicht so weit, jeden amtlichen Verkehr mit den Gewerkschaften abzubringen, — das Kaiserliche Statistische Amt kann den größten Teil seiner Arbeitsstatistik nur mit Hilfe der Arbeiterverbände herausbringen, und die Tarifverträge der Gewerkschaften werden neuerdings auch von den Gerichten als rechtsverbindliche Organisationsverträge anerkannt. Aber die Reichsregierung fürchtet den Widerspruch der großindustriellen Arbeitgeber, die ebenso sehr die Arbeitslosenversicherung wie die Anerkennung der Gewerkschaften bekämpfen. Diese sind die eigentliche Regierung, der herrschende Faktor im Reiche, — was sich sonst Regierung nennt, erscheint als untergeordnetes Organ der Großindustrie, neben der nur noch das preußische Junkertum maßgebenden Einfluß besitzt. Wenn dem nicht so wäre, wie sonst wäre es zu verstehen, daß trotz der überaus günstigen Erfahrungen des Genter Systems die Reichsregierung sich beharrlich weigert, in gleicher Weise auch in Deutschland die Selbsthilfe der Arbeitslosenversicherung durch Reichszuschüsse zu fördern? Das Unternehmertum vom Schlage des Centralverbandes deutscher Industrieller behauptet, es handele sich um Unterstützung sozialdemokratischer Bestrebungen. Wie wenig die staatlichen Zuschüsse eine Unterstützung der Gewerkschaften bedeuten, wurde bereits nachgewiesen. Und daß die Arbeitslosenversicherung an sich mit sozialdemokratischen Bestrebungen nichts zu tun hat, beweist die Tatsache, daß sowohl die Gewerkvereine (S.-V.) als auch die christlichen Gewerkschaften, sowie zahlreiche unabhängige Berufsvereine diese Versicherung eingeführt haben, die ersteren teilweise schon lange vor den freien Gewerkschaften. Bleibt lediglich der Einwand, daß die freien Gewerkschaften sozialdemokratisch seien. Aber erklären dieselben Unternehmer nicht zugleich, daß auch die christlichen Gewerkschaften ganz den gleichen Tendenzen huldigten wie die freien, ja eher noch schlimmer als diese seien? Was haben diese Verdächtigungen indes mit der Arbeitslosenversicherung zu tun? Man sollte doch meinen, daß die freien Gewerkschaften, wenn sie in so umfangreicher Maße dem Reich auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung vorgearbeitet haben, sich hervorragende Verdienste um das öffentliche Wohl erworben haben und daß das von ihnen Geleistete alle Anerkennung verdient. Anstatt die Gewerkschaften zu schmähen, hätten Reich, Staat und Gemeinde alle Ursache, ihnen dafür dankbar zu sein, daß sie die

Arbeiter zur Selbsthilfe gegenüber der drückendsten Skalamität ihres Lebens erzogen haben, und ihnen wenigstens einen Teil der hierfür aufgewendeten Mittel zurückzuerstatten.

Durch ihren negierenden Standpunkt hat die Reichsregierung nur das eine erreicht, daß sich jetzt einzelne Gemeinden gezwungen sehen, die Arbeitslosenversicherung kommunal einzuführen. Die Gemeinden, namentlich die größeren Stadtverwaltungen, können sich der Arbeitslosennot gegenüber nicht so engherzig verschließen, denn die Arbeitslosen liegen auf ihrem Pflaster, ihre Steuerertragnisse leiden darunter und ihre Armenetats werden in Mitleidenschaft gezogen. Und mit der Armenunterstützung wächst die physische und moralische Verelendung. Die Widerstandskraft im Daseinskampfe erlahmt, der Gang zum Betteln und Nichtstun nimmt zu, die Scheu vor dem Betteln wird schon bei den Kindern ertötet, und so sinkt diese Großstadtschicht von Stufe zu Stufe. Die Gemeinden in erster Linie empfinden es als einen wahren Segen, daß die Berufsvereine die Arbeiterschaft vor diesem Hinabgleiten ins Elend bewahren, daß sie ihr den Stolz erhielten, der jede Armenunterstützung zurückweist. Sie können sich daher nicht weigern, die Selbsthilfe der Arbeiter zu fördern, indem sie den Gewerkschaften einen Teil der verausgabten Arbeitslosenunterstützung zurückerstatten.

So anerkennenswert diese gemeindliche Fürsorge ist, so birgt sie doch die Gefahr, daß die denkbar verschiedensten Systeme eingeführt werden, die eine spätere Zusammenfassung durch die Landes- oder Reichsgesetzgebung kaum möglich erscheinen lassen. So viel Städte, so viel Systeme kann man schon heute zählen, wo diese gemeindliche Fürsorge in Deutschland doch erst im Anfang ihrer Entwicklung steht. Das Reichs-Arbeitsblatt*) führt 18 Städte auf, die teils ständige, teils einmalige Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen geschaffen haben, aber fast jede dieser Einrichtungen ist anders geartet. Wir werden auf diese Einrichtungen in einem weiteren Artikel zurückkommen. Diese Gefahr kann auch nicht genügend durch die Landesgesetzgebungen abgewendet werden, denn ganz abgesehen von der verschiedenartigen Behandlung, welche diese Frage in den Landtagen von Bayern und Baden einer- und in Hessen, Württemberg, Sachsen und Preußen andererseits erfuhr, haben die Beratungen in den einzelnen Bundesstaaten gezeigt, daß es unmöglich ist, die auseinandergehenden Ansichten der einzelnen Stadtverwaltungen auf ein einziges System zu vereinigen. Und zwei Wege gibt es nur in dieser Entwicklung: entweder man weist diese Aufgabe der Reichsgesetzgebung zu, die eine einheitliche Lösung zu bringen vermag, oder aber man muß sie den Gemeinden überlassen, wo sie dem Gutdünken der zufälligen Gemeindevertretungen anheimgegeben ist. So verschieden die Gemeindevertretungen zusammengesetzt sind, so verschiedenartig wird dann ihre Arbeitslosenfürsorge ausfallen.

In Preußen, Württemberg und Hessen hat man sich für den ersteren Weg entschieden. Im preußischen Abgeordnetenhaus am 10. Dezember 1908 erklärte der Handelsminister, daß es sich hier um eine Frage handele, die eventuell nur im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln sei und daß die Regierung denselben Standpunkt einnehme, den der Staatssekretär des Innern im Reichstage (Sitzung

Schlusse für die Jahre 1898—1907, nach Berufsgruppen geordnet.

Jahr	Baugewerbe	Bergbau, Steinbrüche ufm.	Metallgewerbe, Maschinen- und Schiffbau	Textil-Industrie	Transport-Gewerbe	Sonstige Gewerbe	Mitgliederzahl aller Gewerkschaften
1898	232040	366731	312444	240895	147957	388464	1688531
1899	249988	445706	335746	245301	163685	408144	1848570
1900	253412	524150	342079	245488	171599	419026	1955704
1901	248967	530953	338468	243474	169199	435700	1966761
1902	245141	532082	337064	246829	157714	437477	1953307
1903	238141	529028	337122	244081	159051	423620	1931043
1904	225149	501764	344822	246473	159788	427113	1895109
1905	205179	496828	340364	266416	167017	444569	1920373
1906	196492	571336	361453	302968	190155	491402	2113806
1907	193190	703344	376805	354427	28813	540167	2406746

Berichte der 100 stärksten Gewerkschaften.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Finanzgebarung der 100 stärksten Gewerkschaften, die jedoch über 60 Proz. aller Gewerkschaftsmitglieder umfassen.

Jahr	Mitgliederzahl am Jahreschluss	Jahreseinnahme		Jahresausgabe		Gesamtvermögen am Jahreschluss	
		Ins-gesamt Lfr.	pro Mittel. sh. d.	Ins-gesamt Lfr.	pro Mittel. sh. d.	Ins-gesamt Lfr.	pro Mittel. sh. d.
1898	1090872	1902130	34 10 1/2	1476387	27 09/4	2656800	48 8 1/2
1899	1169972	1835398	31 4 1/2	1252011	31 49/4	3240187	55 43/4
1900	1213287	1947957	32 1 1/2	1456716	24 01/4	3731428	61 6
1901	1220257	2043951	33 6	1641081	26 09/4	4131298	67 9 1/2
1902	1218466	2086819	34 8	1800234	29 61/2	4420883	72 63/4
1903	1205949	2100996	34 10 1/4	1917105	31 9 1/2	4604774	76 41/2
1904	1199571	2115092	35 3 1/2	2054009	34 3	4665857	77 9 1/2
1905	1213789	2211733	36 5 1/2	2064535	34 0 1/4	4813055	79 3 1/2
1906	1298226	2344157	36 1 1/2	1958606	30 2	5108536	80 1
1907	1457856	2493282	34 2 1/2	2054157	28 2 1/4	5637661	77 4

Die Einnahmen sowohl wie die Vermögensbestände sind in den letzten drei Jahren stetig gestiegen; im Jahre 1907 betrug die Einnahme fast zwei und eine halbe Million Lfr. oder 400 000 Lfr. mehr wie in 1904, während das Gesamtvermögen sich Ende 1907 auf 5 600 000 Lfr. belief, was eine Zunahme von fast 1 000 000 Lfr. seit 1904 bedeutet. Einnahmen und Bestände, auf den Kopf der Mitglieder berechnet, nahmen seit 1904 zu, doch zeigt das Jahr 1907 hierin einen Rückgang, der durch den außergewöhnlichen Zustrom neuer Mitglieder in diesem Jahre, wie auch durch den Umstand veranlaßt wurde, daß ein großer Teil dieser Mitglieder solchen Organisationen beitrug, in denen die Beiträge und Unterstützungssummen verhältnismäßig gering sind.

Obgleich die Gesamtmitgliedszahl dieser 100 Gewerkschaften seit 1904 um über 20 Proz. zunahm, sind dennoch deren durchschnittliche Ausgaben in den letzten drei Jahren geringer geworden, und zwar infolge der Verminderung der für die Arbeitslosenunterstützung erforderlichen Summen, die sich im Durchschnitt auf etwa 200 000 Lfr. pro Jahr belief. Derselben Ursache ist auch der Rückgang der Ausgaben von 1905 auf 1906 zurückzuführen.

In den drei Jahren 1905—1907 haben diese 100 Gewerkschaften insgesamt über 6 000 000 Lfr. verausgabt. Hiervon wurden etwa 500 000 Lfr. (oder 8,2 Proz.) für Streikunterstützung, 1 400 000 Lfr. (23,2 Proz.) für Arbeitslosenunterstützung, 2 800 000 Lfr. (46,1 Proz.) für andere Unterstützungen (hauptsächlich Kranken-, Unfall-, Sterbe- und Invalidenunterstützung), sowie die verbleibenden 1 370 000 Lfr. (22,5 Proz.) für Verwaltungs-

kosten und verschiedene Ausgaben aufgewandt. Die folgende Tabelle gibt über die finanziellen Leistungen der 100 Gewerkschaften in den letzten 10 Jahren Auskunft.

Jahr	Streik-Unterstützung		Arbeitslos-Unterstützung		Andere Unterstützungen		Verwalt. und andere Unkosten	
	Betrag	Prozent der Gesamtausgabe	Betrag	Prozent der Gesamtausgabe	Betrag	Prozent der Gesamtausgabe	Betrag	Prozent der Gesamtausgabe
1898	326428	22,1	233613	15,9	607840	41,1	308456	20,9
1899	119979	9,6	184564	14,8	620508	49,5	325960	26,1
1900	153516	10,6	261295	17,9	679556	46,6	362349	24,9
1901	210001	12,8	325264	19,8	720119	43,9	385697	23,5
1902	218691	12,1	429524	23,9	748850	41,6	403160	22,4
1903	171962	9,0	516258	26,9	799166	41,3	437719	22,8
1904	124285	6,1	654993	31,9	849236	41,3	405495	20,7
1905	200758	10,2	522967	25,4	902511	43,7	382399	20,7
1906	152053	7,8	424030	21,6	923005	47,1	459588	23,5
1907	133363	6,5	405668	22,7	975297	47,4	479829	23,4

Im Durchschnitt . . . 182104 10,3 401818 22,8 781809 44,2 401756 22,7

Der auffällige Rückgang der für Streiks notwendigen Unterstützungssummen ist die Folge der immer häufigeren Anwendung des Vermittelungs- und Schiedsgerichtsverfahrens in gewerblichen Streitigkeiten, insbesondere im Baugewerbe. Abgesehen von der Arbeitslosenunterstützung haben die übrigen Unterstützungsabteilungen steigende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften gestellt.

Von je 20 Mk. der Ausgaben dieser 100 Gewerkschaften entfielen im Jahre 1907 auf Invaliden-, Kranken-, Sterbeunterstützung und dergleichen 9,50 Mk., auf Arbeitslosenunterstützung 4,50 Mk., auf Streikunterstützung 1,35 Mk., auf Verwaltungs- und andere Unkosten 4,65 Mk. Im Jahre 1904 dagegen waren diese Zahlen: 8,25 Mk. für Invaliden-, Kranken-, Sterbeunterstützung und dgl. und 6,35 Mk. für Arbeitslosenunterstützung.

In 32 von diesen 100 Gewerkschaften wird Invalidenunterstützung gezahlt, und zwar in 1907 an 3,1 Proz. der Gesamtmitgliedszahl dieser 32 Verbände.

Die Ausgaben der 100 Verbände, nach Berufsgruppen geordnet, für die Arbeitslosenunterstützung wird für die Jahre 1898—1907 durch nachfolgende Tabelle veranschaulicht:

Jahr	Baugewerbe	Bergbau, Steinbrüche ufm.	Metallgewerbe, Maschinen- und Schiffbau	Textil-Industrie	Buchdrucker-Gewerbe, Papier-Industrie ufm.	Sonstige Gewerbe	Alle 100 Gewerkschaften
	Lfr.	Lfr.	Lfr.	Lfr.	Lfr.	Lfr.	Lfr.
1898	22249	13942	104510	34206	25668	3308	233613
1899	24277	10409	80512	26457	28310	14599	145564
1900	46353	4540	94227	60782	35410	19983	261295
1901	67100	18475	132932	43999	36499	26289	325264
19-2	73804	19387	201965	55748	37495	39125	429524
1903	80774	18468	224950	113745	38690	39631	516258
1904	137381	48403	301749	71024	40897	53539	654993
1905	142987	3554	227747	24428	43937	48304	22967
1906	125680	30585	157137	2449	41387	45312	424030
1907	115951	14263	199421	49594	39132	47307	465668

Diese 100 Gewerkschaften zahlten in dem dreijährigen Zeitraum 1905—1907 die Summe von 1 400 000 Lfr. an Arbeitslosenunterstützung aus, in den drei Jahren 1902—1904 jedoch 1 600 000 Lfr. und 770 000 Lfr. in den Jahren 1899—1901.

In der Metall-, Maschinen- und Schiffbauindustrie wurden in den Jahren 1905—1907 580 000 Ltr. oder 150 000 Ltr. weniger wie in den Jahren 1902—1904, dagegen 280 000 Ltr. mehr wie in den Jahren 1899—1901 für die Arbeitslosenunterstützung aufgewandt. Für den gleichen Zweck waren in den Organisationen des Baugewerbes in 1905 bis 1907 380 000 Ltr., oder 30 Proz. mehr wie in der vorhergehenden dreijährigen Periode erforderlich, und fast dreimal so viel wie in dem Zeitraum 1899 bis 1901. In der Textilindustrie betrug diese Ausgabe in den Jahren 1905—1907 100 000 Ltr., also weniger wie in 1899—1901 und kaum halb so viel wie in den Jahren 1902—1904. Im Buchdruckergewerbe (120 000 Ltr. in 1905—1907) war die Veränderung verhältnismäßig gering; in den übrigen Berufen (220 000 Ltr. in 1905—1907) ist der Betrag dieser Unterstützungssummen ebenfalls seit 1902—1904 fast gleich geblieben.

Die Gewerkschaften der Bergarbeiter zahlen nur geringe Arbeitslosenunterstützung, und zwar meist nur bei Maschinendefekten, Wasserbrüchen und anderen Unfällen. In deren Berufen begegnet man im allgemeinen dem Arbeitsmangel eher durch verkürzte Arbeitszeit, denn durch Verminderung der Zahl der Beschäftigten. Die Verbände der Hafenarbeiter, Rutscher und anderer „ungeleirter“ Arbeiter zahlen nur selten Arbeitslosenunterstützung; deren Beiträge würden dazu nicht ausreichen.

Verbände von Gewerkschaften und Gewerkschaftskartelle.

Ende 1907 waren in England 106 Verbände von Gewerkschaften mit einer Gesamtmitgliederzahl von 2 800 000, oder 900 000 mehr wie in 1904, vorhanden. Diese hohe Zahl erklärt sich dadurch, daß manche Gewerkschaften mehreren Centralen angehören und deren Mitgliederzahl dadurch mehr wie einmal gezählt wird. Die wichtigsten Gewerkschaftsverbände sind: Die General Federation of Trade Unions (dem internationalen Sekretariat angeschlossen), die Miners' (Bergarbeiter), Federation of Great Britain und die Federation of Engineering and Shipbuilding Trades (Maschinen- und Schiffbau-Industrie). Die Mitgliederzahlen dieser drei Verbände waren Ende 1907 600 000, 460 000 und 320 000, gegen 400 000, 330 000 und 340 000 in 1904.

In den letzten drei Jahren sind eine Anzahl großer Gewerkschaftsverbände ins Leben gerufen worden, so die North Counties Textile Trades Federation (Textil-Industrie des Nordens), Metal Trades Federation (Metall-Industrie), Federation of Moulders and Collateral Trades (Former und verwandte Berufe), Association of Woodworking Trade Unions (Holzindustrie), National Federation of Shopworkers and Clerks (Handelsangestellte) und das General-Labourers' National Council (Arbeiter, Tagelöhner usw.). Diese sechs Verbände zählten 1907 zusammen fast 500 000 Mitglieder.

Am Jahreschlusse 1907 bestanden 250 Gewerkschaftskartelle gegen 232 in 1904. Deren Gesamtmitgliederzahl betrug 980 000, oder 100 000 mehr wie im Jahre 1904.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftlicher Ausbau.

Im Getriebe der umgestaltenden Entwicklung, die aus gewerkschaftlichen Lokalorganisationen das ganze Land umspannende Industrieverbände herauswachsen ließ, erhielt ganz naturgemäß auch manche einschlägige Begriffsbestimmung andere Bedeutung.

An Stelle des gefühlsmäßigen tritt mehr und mehr das verstandesmäßige, auf Erfahrung gestützte Erfassen der Dinge und ihrer Triebkräfte. Selbstverständlichkeiten von ehemals werden die Objekte auseinandergebender Ansichten. Klärende Debatten, als Frucht gedanklicher Durcharbeitung der Materie, schaffen für bisher eng umgrenzte unwandelbare Grundsätze andere Voraussetzungen als Vorbedingung.

Ueber das Wesen der Demokratie und des Selbstbestimmungsrechts gibt es wohl kaum Meinungsverschiedenheiten. Die gesellschaftlichen Einrichtungen sollen nicht von Machtbefugnissen Privilegierter abhängen, sondern dem Willen der Entscheidungsberechtigten entsprechen, den Ausdruck des Mehrheitswillens darstellen. Das ist auch Grundsatz in der Gewerkschaftsbewegung, für alle von dieser zu lösenden Aufgaben. Aber, in der Praxis ergeben sich oft schon bei der Frage: „Wer sind im jeweiligen Falle die Entscheidungsberechtigten?“ erhebliche Meinungsdivergenzen. Die aus den entgegenstehenden Ansichten hergeleiteten Funktionsrechte gaben bereits wiederholt Anlaß zu unliebsamen Auseinandersetzungen, erzeugten Verstimmung und Erbitterung. Das wird sich auch in der Zukunft nicht völlig vermeiden lassen, aber die Differenzen können auf Kleinigkeiten und auf ein ganz enges Maß beschränkt werden. Notwendig ist nur, Einrichtungen zu schaffen, die neuen Bedürfnissen und anerkannten Grundsätzen Rechnung tragen. In Nr. 14, Jahrgang 19 des „Correspondenzblattes“ habe ich aus Anlaß von Differenzen im Metallarbeiterverband dieses Thema bereits angeschnitten. Es handelte sich um die Frage: haben die Mitglieder der Ortsverwaltung eines Industrieverbandes das unbedingte und unbeschränkte Recht, zu entscheiden, ob ein Streit fortgesetzt werden soll oder nicht? Ich verneinte ein solches Recht aus — demokratischen Gründen! Hier die hauptsächlich in Betracht kommenden Ausführungen:

... Was ist Selbstbestimmung — Demokratie? Um absolut feststehende Begriffe handelt es sich bei diesen Worten nicht. Im Wechsel der Erscheinungsformen im politischen und wirtschaftlichen Leben verschieben sich auch die Grenzen der Selbstbestimmung und Demokratie. Diese beiden Begriffe unterliegen ebenfalls der allgemeinen Umwertung der Werte. Solange die auf eigene Faust unternommene Aktion irgendeiner lokalen Mitgliedschaft eines Verbandes die Gesamtorganisation wenig oder gar nicht berührte, die Mittel der Zentralkasse ebenfalls nur wenig oder gar nicht in Anspruch nahm, konnte man den lokalen Beschlüssen weitesten Spielraum gewähren. Diese griffen ja nicht, oder in nicht fühlbarer Weise in das Selbstbestimmungsrecht der anderen Mitgliedschaften und der Gesamtorganisation ein. Das hat sich jedoch gründlich geändert! Infolge der neuen Verhältnisse können heute durch die Maßnahmen einer lokalen Mitgliedschaft, oder auch nur einer Branche innerhalb dieser, die Mitgliedschaften in vielen anderen Orten, weiter Bezirke, selbst im ganzen Reich, in Mitleidenschaft gezogen und die allgemeinen Verbandsgelder demassen in Anspruch genommen werden, daß, wenn das Unternehmertum in anderen Orten die Arbeiter angreift, diese mangels der erforderlichen Kampfmittel wehrlos sind, sich auf Gnade und Ungnade ergeben müssen.

„Das Selbstbestimmungsrecht erlaubt demnach nicht, daß man ganz nach individuellem Ermessen oder im Rahmen einer Minderheit willkürlich, lediglich den eigenen Interessen und Wünschen folgend,

einem Teil der Arbeiterschaft zugefügt wird, die Kampffähigkeit der Gesamtbewegung herabmindert.

Das Machtbewußtsein des organisierten Unternehmertums hat seine Wurzeln zu einem guten Teile in der Ueberzeugung, es sei in organisatorischer Beziehung, in der Anpassung an die veränderten Verhältnisse der Arbeiterschaft weit vorausgeeilt. Der formale Rahmen, die Verwaltungstechnik, die Exekutive der Gewerkschaften kann solche Meinung nur stärken. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit spinnen die Unternehmer ihre Fäden von der Lokal- und Berufsorganisation zur Centralinstanz. Hier wird der Kriegsplan festgelegt; hier wird die Entscheidung darüber gefällt, wo und wie die Einzelglieder des Gesamtorganismus in den Kampf gegen die Arbeiterschaft eingzugreifen haben. Anders in den Gewerkschaften! Jede entscheidet ganz selbständig. In der Hauptsache werden alle ihre Angelegenheiten in der Öffentlichkeit verhandelt. Das Unternehmertum ist über die Funktionsrechte der Verbandsleitungen unterrichtet; geplante Aktionen bleiben ihm nicht verborgen und da es sowohl die Bestimmungsrechte der einzelnen Verbände als auch die Organisationsdifferenzen zwischen den verschiedenen Gewerkschaften kennt, ist es sowohl zu einem Urteil über die Kampfgrößen einer angriffs-lustigen Organisation, wie auch über die zu treffenden Gegenmaßnahmen befähigt. Denselben Vorteil genießt das Unternehmertum aus den erwähnten Umständen bei geplanten Angriffen gegen die Arbeiter.

Leider wird ja die Kenntnis der Unternehmer über die Vorgänge und Differenzen in der Arbeiterschaft nicht nur durch Versammlungen, sondern auch durch Polemiken in der Gewerkschaftspresse vermittelt. Gewiß vertreten die Verbandsorgane bei Auseinandersetzungen vom Standpunkte der Organisation berechnete Interessen, aber das ändert nichts an der für die Gesamtbewegung unvorteilhaften Wirkung der in der öffentlichen Diskussion ausgetragenen Grenzstreitigkeiten und sonstigen Kompetenzkonfliktfragen.

Den Vorbedingungen zu solcher Erörterung muß daher durch Neueinrichtungen, die den Zeitbedürfnissen und veränderten Verhältnissen angepaßt sind, vorgebeugt werden. Und man darf auch die Hoffnung hegen, daß das Unternehmertum in dieser Beziehung nicht lange mehr im Vorsprung sein wird. Der Kölner Gewerkschaftskongress hat bereits eine gewisse Regelung des centralistischen Einflusses bei großen Machtkämpfen geschaffen und die letzte Konferenz der Vorstände befaßte sich laut Bericht („Corr.-Bl.“ Nr. 1, Jahrg. 1910) ebenfalls mit größeren Streikbewegungen. Hier zeigt sich ein Weg, der bei konsequenten Fortschritten zu einer Lösung des Problems führen dürfte.

Die Einsicht der Mitglieder aller Verbände ist sicherlich groß genug, daß sie dem nötigen Ausbau nicht widersprechen. Es muß die Einrichtung geschaffen werden, die es ermöglicht, sowohl im Angriff als auch in der Abwehr der centralisierten Macht der Unternehmerverbände die centralisierte Macht der Gewerkschaften entgegenzustellen. Das gibt der Gesamtarbeiterschaft eine Waffe in die Hand, mit der sie die organisatorische Ueberlegenheit des Unternehmertums nicht nur ausgleicht, sondern sogar überspringt. Das neue Rüstzeug wird die Kampf-möglichkeiten der Gewerkschaften erweitern, ihre Siegesaussichten außerordentlich verbessern.

Berlin.

W i l h e l m D ü w e l l.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Mitgliederbestand des Verbandes der Blumenarbeiter betrug am Schlusse des vierten Quartals 592. Der Massenbestand stieg von 5457 Mk. am Schlusse des Vorjahres auf 7233 Mk. am 31. Dezember 1909.

Die Urabstimmung im Brauereiarbeiterverband zur Frage der Verschmelzung mit dem Mühlenarbeiterverbande hat nunmehr stattgefunden. Es wurden 17 141 Stimmen abgegeben, davon waren 11 578 Stimmen für und 5414 Stimmen gegen die Verschmelzung. 149 Stimmen waren ungültig. Aus 31 kleineren Zahlstellen steht das Resultat noch aus, was aber auf das Gesamtergebnis keinen Einfluß haben wird.

Ueber die Entwicklung des Brauereiarbeiterverbandes im Jahre 1909 wird mitgeteilt: Das Jahr 1909 brachte der Brauindustrie die gewaltige Steuererhöhung auf Malz um 100 Millionen Mark und als Folge dessen Bierkriege wegen der Bierpreiserhöhung sowie erheblichen Rückgang des Konsums. Wenn es dem Brauereiarbeiterverbände auch möglich war, in einer großen Zahl von Orten Vereinbarungen mit den Unternehmern zu treffen, nach welchen Entlassungen vorläufig möglichst zu vermeiden sind, so konnte nach Lage der Sache doch nicht verhindert werden, daß eine große Zahl Arbeiter abwechselnd aussetzen mußten, andererseits auch allgemein die Zahl der Beschäftigten sich erheblich verringerte.

Trotz der so ungünstigen Verhältnisse und der auch in der Brauindustrie besonders fühlbaren wirtschaftlichen Depression hat der Brauereiarbeiterverband seine Mitgliederzahl vom Jahreschlusse 1908 zu 1909 von 33 279 auf 33 896, also um 617 gesteigert, und auch seine Finanzen haben sich trotz hoher Unterstützungssummen erheblich gebessert. Auf Beiträge entfällt eine Einnahme von rund 753 118 Mk. gegen 687 471 Mk. im Vorjahre. Die Gesamteinnahmen betragen 1909 rund 784 613 Mk. gegen 749 964 Mk. 1908; die Ausgaben 602 666 Mk. gegen 537 552 Mk. im Jahre 1908. Der Vermögenszuwachs war etwas geringer: 181 947 Mk. gegen 212 411 Mk. in 1908. An Unterstützungen wurde ohne Streikunterstützung die Summe von rund 233 454 Mk. ausgegeben (1908: 200 088 Mk.); davon entfallen rund 14 365 Mk. auf Extraentschädigung der Arbeiter, die infolge des Konsumrückganges abwechselnd feiern mußten. Das Vermögen des Verbandes erhöhte sich im verfloffenen Jahre von 592 622,43 Mk. auf 774 808,45 Mk. Hierbei sind die Lokalbestände nicht mitgerechnet.

Der Verband der Bureauangestellten hat gleich vielen anderen Verbänden nunmehr eine eigene Buchhandlung errichtet, um die Bücherversorgung seiner Mitglieder selbst in die Hand zu nehmen. Die Lieferung erfolgt zu Originalpreisen; beabsichtigt wird, von dem Jahresüberschuss eine kleine Rückvergütung an die laufenden Mitglieder zu gewähren.

Der Vorstand des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins hat dem Reichstage eine Petition unterbreitet, mit dem Ersuchen, bei der Beratung der Gewerbeordnungs-Novelle zu beschließen: 1. in den Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung oder an sonst geeigneter Stelle (etwa in deren § 6) Bestimmungen aufzunehmen, die in unzweideutiger Weise aussprechen: a) daß auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehr-

ohne Rücksicht auf anderer Wohl und Rechtstitel entscheidet.

„Gerade das Selbstbestimmungsrecht, demokratische Grundsätze wie auch die der Gerechtigkeit, machen die Entscheidungen im Wirtschaftskampf der Neuzeit außerordentlich schwierig. Man kann in einer kritischen Situation, wenn von der Entscheidung der Stunde Krieg und Frieden, das Wohl und Wehe Ungezählter abhängt, nicht erst die gesamte Mitgliedschaft einer nach Hunderttausenden zählenden Organisation befragen, nicht das Votum der übrigen in Betracht kommenden Organisationen herbeiführen; es muß ein Organ vorhanden sein, das unter eigener Verantwortung die diplomatischen Fäden spinnend den Krieg erklärt; ein Organ, das — entscheidet! Ein Organ, das bestimmt, was zu geschehen hat! Dieses Organ kann natürlich nicht die sicher vorwiegend nur aus ihren eigenen Verhältnissen heraus urteilende jeweilige Streikleitung oder Ortsverwaltung sein. Solche Entscheidungsmacht kann man nur in die Hände der Centralleitung legen, deren Urteil der Ausfluß der Interessenwahrung der Gesamtorganisation, der Gesamtarbeiterbewegung sein muß.“

Diese Ansichten haben, soviel ich konstatieren konnte, in keinem Organ, das davon Notiz nahm, Widerspruch gefunden. Im Gegenteil, es wurde betont, daß meine Darlegungen sich mit den von den Gewerkschaften längst anerkannten Grundsätzen decken. Es kann ja auch nicht anders sein! Die gewerkschaftliche Organisation ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu dem Zweck, die soziale Lage der Arbeiter zu verbessern. Ihre Einrichtungen müssen daher diesem Zweck angepaßt sein; sie sollen nicht dazu dienen, einzelnen Gruppen auf Kosten und gegen den Willen der Gesamtheit besondere Vorteile zu gewähren. Gewiß, die Gesamtorganisation hat jeder Gruppe ihren Schutz, ihre Hilfe zu leihen, aber jene muß darüber bestimmen, ob sie sich für einen gerade konkreten Fall engagieren will oder nicht. Es wäre Anarchie, wollte man jeder beliebigen Gruppe das Recht einräumen, nach ihrem freien Ermessen über die Gesamtorganisation zu verfügen. Was in dieser Beziehung von dem Verhältnis der Ortsverwaltungen zu ihrer Gesamtorganisation gesagt und anerkannt worden ist, gilt in gewissen Grenzen auch im Hinblick auf die Beziehungen der verschiedenen Berufsorganisationen zu einander. Auch hier gibt es Differenzen, deren Ankergrund Meinungsverschiedenheiten über das Bestimmungsrecht der einzelnen Organisation bilden. Unerquickliche, die Sache nicht fördernde Auseinandersetzungen lösen die sogenannten Grenzstreitigkeiten aus. Größere Bedeutung haben die aus widerstreitenden Interessen resultierenden Differenzen, die sich öfter ergeben, sobald irgend eine Organisation oder Berufsgruppe mit dem Unternehmertum in Konflikt gerät. Ein von einer Gruppe beabsichtigter Streik, oder die wegen eines ausgebrochenen Kampfes angebrochene oder perfekt gewordene umfassende Ausherrung greift in empfindlicher Weise in die Interessen anderer Organisationen ein. Alle solche Maßnahmen zwingen diese, ebenfalls den Kampf aufzunehmen, obwohl die Situation für sie nicht günstig ist, oder sie sind gezwungen, für einen Konflikt, auf dessen Gestaltung sie gar keinen Einfluß ausüben können, erhebliche materielle Opfer zu bringen. Dadurch wird ihre eigene Aktionsfähigkeit erheblich unterbunden; von ihnen geplante Lohnbewegungen werden illusorisch. Nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch, weil die ihrer Beeinflussung sich entziehende Aktion die

Voraussetzungen für die von langer Hand vorbereiteten Bewegungen aufgehoben hat. Das sind eben auch Konsequenzen der veränderten Verhältnisse.

Hier stoßen wir auf dieselbe Ursachenquelle, die eine Aufhebung des absoluten Bestimmungsrechtes einzelner Organisationsgruppen notwendig machte. Wie in einer Organisation die Maßnahme einer Ortsverwaltung oder einer Berufsgruppe den ganzen Verbandsapparat in Bewegung setzen kann, ja, darüber hinaus das ganze Gewerbe unter Umständen in Mitleidenschaft zieht, so beeinflusst die Produktionsförderung in einer Industrie die Arbeitsmöglichkeit in anderen Betrieben. Es gibt kaum noch ein Gewerbe, das unabhängig von anderen produzieren kann. Jeder Produzent ist mehr oder minder auf Lieferanten von Rohmaterial oder auf Weiterverarbeiter, die Erzeugnisse abnehmen, angewiesen. Diese Abhängigkeit tritt recht sinnfällig in den Kombinationsbetrieben, wo alle Produktionsphasen zusammengefaßt sind, in die Erscheinung. Hier stehen die verschiedenartigsten Berufe in unmittelbarer Wechselbeziehung; vielfach ist die Tätigkeit einzelner Personen oder kleiner Gruppen die Vorbedingung der Beschäftigungsmöglichkeit für Hunderte und Tausende.

Auf diese Abhängigkeit großer Betriebe von der Arbeit weniger Personen gründen die in Betracht kommenden Organisationen ja auch zuweilen ihre Kampfesstrategie. Der Interessentkonflikt, der sich dabei schon mit anderen Verbänden ergab, führte bereits zu der Schaffung von sogenannten Kartellverträgen, durch welche die beteiligten Organisationen sich vor Ueberraschungen zu schützen suchen. Solche Verträge sind aber bestenfalls ein nur unvollkommenes Aushilfsmittel. Sein Aktionsrahmen ist zu enge, und es fehlt ihm der neutrale, oder doch weniger interessierte Mitbestimmungsfaktor. Da wird die Frage akut: welche Einrichtung würde allen Bedürfnissen Rechnung tragen, ohne die berechtigte Selbständigkeit der Verbände aufzuheben?

Wenn man unterstellt, daß die Gewerkschaft keinen zünftlerischen Bestrebungen huldigen soll, die Solidarität der gesamten Arbeiterschaft in ihr lebendig und betätigungswillig sein muß, dann kann man wohl leicht mit dem Gedanken vertraut werden, einer aus sämtlichen Gewerkschaften zusammengesetzten Körperschaft das Entscheidungsrecht in allen im vorstehenden berührten Streitfragen zu übertragen.

Im Unternehmerlager hat man den veränderten Verhältnissen bereits Rechnung getragen. Die Kriegstaktik der zu Centralkörperschaften vereinigten Unternehmerverbände läßt das deutlich erkennen. Unterstützt durch den organisatorischen Aufbau auf beiden Seiten treten die Auseinandersetzungen zwischen einer Gruppe von Arbeitern und einem Unternehmer immer mehr zurück hinter den Kampf zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum. Die Dialektik des Massenkampfes läßt mit dem Erstarken der Unternehmerorganisationen und deren Centralisation jeden Konflikt zu einer Machfrage zwischen ihnen und drüben auswachsen. Niemand kann sich der Tatsache verschließen, daß man im Unternehmerlager konsequent auf das Ziel hinarbeitet, die Bekämpfung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung von einer Centralstelle aus strategisch zu leiten. Wo sich in einem Berufe eine Schwäche zeigt, soll die ganze organisierte Macht des Unternehmertums eingesetzt werden. Man geht dabei von der ganz richtigen Erkenntnis aus, daß jede Schlappe, die

Die Tagesordnung enthielt nur zwei Beratungsgegenstände:

1. Bericht des Vorstandes über die Tarifverhandlungen und die Abstimmung über den Tarifvertrag.
2. Durchführung des Vertrages.

Die letzte Generalversammlung beschäftigte sich bereits mit den Tarifverhandlungen und erklärte, daß sie „wie bisher den Abschluß von Tarifverträgen als ein aus den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich notwendig ergebendes Mittel zum Zweck der Verbesserung und Sicherstellung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses sowie eine Anerkennung, Stärkung und Befestigung des Verbandes ansehe.“

Diese grundsätzliche Stellung der Generalversammlung zu den Tarifverträgen bedarf einer Aenderung auch dann nicht, wenn sich die örtlichen Tarifverträge zu einem einheitlichen Tarifvertrage über größere Landesteile und Bezirke oder später auf das ganze Reich ausdehnen.“

Sie bestimmte ferner, daß die centralen Verhandlungen mit den Vertretern des Arbeitgeberverbandes der Vorstand, die Bezirksleiter und der Ausschuß führen sollten. Die Resultate der Verhandlungen mußten den Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet werden, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheiden sollte. Wenn sich an der Abstimmung nur die Hälfte der eingetragenen Mitglieder beteiligte und sonstige Umstände vorlägen, so sollte dem Vorstand und dem Ausschuß das Recht zustehen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, der die endgültige Entscheidung zustehen sollte.

An dieser Abstimmung haben nur 40 Proz. der Mitglieder teilgenommen, von welchen sich 8859 für die Annahme des Reichstarifs erklärten, 6295 dagegen stimmten und 174 Stimmen ungültig waren.

Gegen die Annahme erhob sich eine ganz erhebliche Opposition und in bedeutenden Vereinen, wie Hamburg, Berlin und Danzig, nahm diese Gegnerschaft einen recht bedenklichen Charakter an. In einer Versammlung in Hamburg wurde eine Resolution angenommen, die den Austritt aus dem Verbandsverbande androhte.

Der Generalversammlung lagen mehrere Resolutionen vor. Die Hamburger und Danziger verlangten die Ungültigkeitserklärung des Reichstarifs, während eine andere für die jetzige Vertragsdauer den Reichstarif anerkennen, aber der Verhandlungskommission ein Tadelsvotum ausstellen will.

Der Vorstand dagegen beantragte, dem Reichstarif zuzustimmen.

Der Referent des Vorstandes gab einen eingehenden Bericht über den Verlauf der Verhandlungen und würdigte auch das Stärkeverhältnis der Organisationen und den Stand der Konjunktur. Die Verhandlungsergebnisse seien durchaus nicht zufriedenstellend und die Ergebnisse der Schiedsprüche seien nach der materiellen Seite keineswegs geeignet, die berechtigten Wünsche auf Lohnaufbesserung und Arbeitszeitverkürzung auch nur annähernd zu erfüllen. Ebenso seien die Entscheidungen bezüglich Leistungs- und Agitationsklausel bedenklich. Trotzdem haben sich die Verbandsinstitutionen entschlossen, die Annahme zu empfehlen. Der Vertrag enthalte doch vieles Gute; er würde bei richtiger Anwendung und korrekter Durchführung für weite Gebiete des Reiches eine ganz bedeutende Verbesserung bringen und die Möglichkeit gewähren, in den organisatorisch schwächeren Bezirken die Tarifbedingungen einzubürgern. Die besseren Organisationsgebiete des Nordens würden zwar nicht genügend berücksichtigt, aber die Hebung des anderen Reichsgebietes bedeute

doch eine erhebliche Besserung für die Gesamtheit, was letzten Endes auch dem Ersteren zugute komme. Darum sei nach Zeit und Umständen die Annahme des Reichstarifs zu empfehlen.

Die Diskussion dauerte von Sonntagnachmittag bis Dienstagmittag. Sie nahm zeitweise einen recht leidenschaftlichen Charakter an. Insbesondere die Hamburger und Bremer Delegierten erklärten, prinzipielle Gegner des Reichstarifs zu sein. Er sei geeignet die Aktionsfähigkeit der Organisation zu unterbinden und müsse zur Folge haben, daß die Selbständigkeit der einzelnen Vereine unterdrückt würde. Dagegen verwahrten sie sich feierlich gegen den Verdacht, die Organisation zersplittern zu wollen. Schließlich erklärten sie sich aber bereit, den jetzigen Tarif für die Dauer von drei Jahren anzuerkennen und wünschten nur Vorkehrungen zu treffen, die nach Ablauf des Vertrages eine Abkehr von diesem Wege ermöglichen.

Die Argumente waren aber wenig überzeugend. Besonders die Süddeutschen, die Sachsen, Thüringer und die Vertreter der kleinen Filialen der anderen Reichsteile, erblickten, trotz Anerkennung der Nachteile, dennoch die gebotenen Vorteile für so bedeutend, daß sie der Annahme das Wort redeten. Sie waren der Meinung, daß prinzipielle Bedenken nicht vorhanden seien. Bei richtiger Anwendung des Vertrages müssen die bedenklichen Bestimmungen gefahrlos bleiben und eine Hemmung in der Entwicklung der Organisation könne bei richtiger Würdigung der Agitation hintenangehalten werden. Im Gegenteil, die Vertragsdauer biete die Möglichkeit, die Organisation auszubauen, sie materiell und ideell zu stärken und die Mitglieder zu Persönlichkeiten zu erziehen. Letzteres tue vor allem sehr not. Eine Ablehnung des Vertrages eröffne dagegen im jetzigen Augenblick die Gefahr, daß eine folgenschwere Verwirrung und Zersplitterung eintreten könne. Jetzt sei Einmütigkeit mehr denn je am Platze, um die späteren unausbleiblichen Kämpfe würdig führen zu können. Nachdem sich der Generalkommissionsvertreter im gleichen Sinne geäußert, wurde die Abstimmung vorgenommen. Der Reichstarif wurde mit allen gegen zwei Stimmen angenommen und die Hamburger und Danziger Resolution einstimmig abgelehnt. Für das Tadelsvotum der Verhandlungskommission stimmten nur 13 Delegierte, dagegen 55, bei 21 Stimmenthaltungen. Letztere gehören der Verhandlungskommission an. Die Abstimmung war eine namentliche.

Die Resolution des Vorstandes wurde dann mit 66 gegen 19 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen ebenfalls angenommen. Sie lautet:

„Die Generalversammlung hält an den grundsätzlichen Auffassungen der 12. Generalversammlung zu Köln 1909 über Tarifverträge fest.“

Sie erachtet die vom Vorstand und der Verhandlungskommission bei den Verhandlungen über den Reichstarif eingeschlagene Taktik mit dieser Auffassung als durchaus übereinstimmend.

Der neue Reichstarifvertrag ist auf der Grundlage des seit dem Frühjahr 1908 bestehenden, von der Generalversammlung in Köln genehmigten Normaltarifs aufgebaut. Seine weitgehende Bedeutung liegt in der nunmehr herbeigeführten gleichmäßigen Gestaltung des Arbeitsvertrages im Deutschen Reich, die einen Ausgleich der bisherigen Verschiedenheiten und damit eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse darstellt.

Demgegenüber entspricht der materielle Inhalt des Reichstarifvertrages nicht den berechtigten Forderungen unserer Kollegen bezüglich des Lohnes und der Arbeitszeit. Ein allgemeiner und vollständiger Ausgleich insbesondere gegen die durch die Reichsfinanzreform herbeigeführte unerhörte Verteuerung Lebenshaltung unserer Verbandsmitglieder ist nicht

linge und Arbeiter in Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet und b) daß außerdem erklärt wird: Landesgesetzliche Bestimmungen über den Dienstvertrag des Gefindes und der ländlichen Arbeiter werden für das Arbeitspersonal von Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben aller Art (d. h. auch solcher, die nicht Erwerbszwecken dienen) außer Kraft gesetzt. Auf die Dienstvertragsverhältnisse dieser Personen finden die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung. II. Im § 105b, Absatz 1, 1. Satz, nach den Worten „Bauten aller Art“ nachzuführen: „ferner in Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben“.

Zu dem Entwurf eines Arbeitskammergesetzes hat der Zentralverband der Handlungsgehilfen beim Reichstage beantragt, folgende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen: „Die Handlungsgehilfen und Lehrlinge einerseits sowie für technische Angehörte (Titel VII, Abschnitt IIIb der Gewerbeordnung) andererseits, sind besondere Arbeitskammern oder Abteilungen zu errichten.“ In der Begründung wird ausgeführt, daß die Unternehmer kaufmännischer Betriebe längst eine gesetzliche Vertretung in den Handelskammern haben, die gegenüber den Angestellten die Interessen der Geschäftsinhaber in der rücksichtslosesten Weise vertreten. Die Petenten fordern daher, daß der Reichstag den Handlungsgehilfen, Handelsgehilfsarbeitern sowie den technischen Angestellten ebenfalls eine rechtliche Vertretung sichert.

Im Verbande der Hausangestellten tritt am 1. April d. J. die Krankenunterstützung in Kraft. Der Unterstützungssatz beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft wöchentlich 3 Mk. und nach zweijähriger Mitgliedschaft wöchentlich 3,50 Mk., beides für die Dauer von 6 Wochen.

Die Mitgliederzahl des Lagerhalterverbandes betrug am Schlusse des 4. Quartals 2314 gegen 2140 am Jahresschluß 1908.

Der Lederarbeiterverband zählte am Schlusse des 4. Quartals 11 922 Mitglieder, davon 582 weibliche Mitglieder. Von den Ausgaben im Quartal entfielen auf Streik- und Gemäßigtenunterstützung 13 512 Mk., Reise- und Arbeitslosenunterstützung 10 958 Mk. und auf Krankenunterstützung 12 708 Mk. Der Vermögensbestand betrug 102 871,29 Mk., wozu der Bestand der Lokalkassen in Höhe von 19 511,90 Mk. kommt.

Der Verband der Sattler und Portefeuller hat im 4. Quartal 1909 eine sehr gute Entwicklung genommen. Obschon die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung dieselben blieben wie im 3. Quartal und mithin die Arbeitslosigkeit denselben Grad behielt, gelang es doch, die Mitgliederzahl wiederum um 395 zu vermehren. Der Mitgliederbestand betrug daher am 31. Dezember 1909 10 813, darunter 702 weibliche. Der Vermögensbestand des Verbandes stieg um 26 000 Mk., und zwar in der Hauptkasse um 16 000 Mk. und in den Lokalkassen um 10 000 Mk.

Der Verband der Schneider zählte am Schlusse des 4. Quartals 38 520 Mitglieder. Für Lohnbewegungen und Streiks wurden im Quartal 74 987,79 Mk. verausgabt.

Die Mitgliederzahl des Schuhmacherverbandes betrug am Schlusse des 4. Quartals 36 336. Für Arbeitslosenunterstützung wurden im Quartal 22 306,75 Mk. und für Kranken-

unterstützung 38 092,10 Mk. verausgabt. Der Bestand der Hauptkasse belief sich auf 461 496,10 Mk.

Der Verband der Kunstgewerbezeichner hält seinen ersten ordentlichen Verbandstag in Berlin am 26. und 27. März ab. Der Verband, der in der Privatangestelltenbewegung der fortschrittlichen Richtung angehört, vereinigt heute alle gewerkschaftlichen Elemente unter den kunstgewerblichen Zeichnern. Von den Verhandlungsgegenständen des jetzt zusammentretenden Verbandstages nennen wir: Ausbau des sozialen Programms; das kunstgewerbliche Schulwesen; das Urheberrecht der künstlerischen Angestellten.

Verbandstage 1910.

Außer den bereits abgehaltenen Verbandstagen der Bauhilfsarbeiter, Maler und Maurer sind bisher folgende Verbandstage der Centralverbände einberufen worden:

- Bäder, 31. Mai nach Berlin.
- Buchbinder, 13. Juni nach Erfurt.
- Brauereiarbeiter, 7. Juni nach Berlin.
- Dachdecker, 11. April nach Dresden.
- Fleischer, 27. März nach Hannover.
- Friseurgehilfen, 16. Mai nach Nürnberg.
- Gastwirtsgehilfen, 24. Mai nach Berlin.
- Hafenarbeiter, 9. Mai nach Hamburg.
- Handlungsgehilfen, 16. Mai nach Hamburg.
- Kupferschmiede, 28. März nach Mannheim.
- Maschinisten, 15. Mai nach Hamburg.
- Mühlenarbeiter, 14. Mai nach München.
- Schmiede, 22. Mai nach München.
- Schuhmacher, 6. Juni nach Köln a. Rh.
- Seeleute, 9. Mai nach Hamburg.
- Steinarbeiter, 23. Mai nach Eisenach.
- Steinsetzer, 26. März nach Köln a. Rh.
- Töpfer, 22. Mai nach Dresden.
- Transportarbeiter, 9. Mai nach Hamburg.

Ferner hat der Verband der Zimmerer alle Vorbereitungen für die Abhaltung eines Verbandstages getroffen. Zeit und Ort werden bei der endgültigen Einberufung festgesetzt, die erfolgen wird, sobald das Ergebnis der Tarifverhandlungen vorliegt.

Den Verbandstagen der Hafenarbeiter, Seeleute und Transportarbeiter, die am 9. Mai in Hamburg zusammentreten, wird ein gemeinsamer Verbandstag dieser drei Verbände zugleich folgen, um die Konstituierung der Einheitsorganisation der deutschen Transportarbeiter vorzunehmen.

Kongresse.

Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer usw. Deutschlands.

Dresden, vom 20.—22. Februar 1910.

Diese Generalversammlung war gleichzeitig eine Jubiläumsfeier des Verbandes, der vor 25 Jahren in Dresden begründet wurde.

Die Vertretung setzte sich zusammen aus 79 Delegierten, 7 Bezirksleitern, 5 Vorstandsmitgliedern und einem Vertreter des Ausschusses. Die Ursache der Einberufung dieser außerordentlichen Tagung ergab sich aus dem Abschluß eines Reichstaxif, der infolge einer langen und schwierigen Verhandlung zustande gekommen ist und nun von der Generalversammlung sanktioniert oder verworfen werden sollte.

Der Ausgang dieses Kampfes hat den Mut der Konfektionsarbeiter wieder neu belebt. Es folgten darauf Lohnbewegungen in der Konfektion in Berlin, Bielefeld, München und Stuttgart, die erst zum Teil durch Abschluß von Tarifverträgen erledigt sind, während andererseits die Verhandlungen noch nicht beendet sind. Neben diesen Lohnbewegungen in der Konfektion wurden in zirka 90 Städten in der Maßschneiderei Lohnforderungen gestellt. In 40 dieser Orte war der Allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe durch eine Ortsgruppe vertreten.

Die Lohnbewegungen in der Maßbranche umfassen zirka 90 Orte, davon kommen in 40 Städten Ortsgruppen des Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe in Frage. Mit diesem ist bekanntlich schon vor reichlich 2 Jahren die Vereinbarung getroffen, daß Streiks und Aussperrungen nicht verfügt werden dürfen, bevor die Hauptvorstände einen Schlichtungsversuch unternommen haben. Zunächst werden die Verhandlungen örtlich geführt und nur die dann verbleibenden Differenzen werden den Hauptvorständen zur Schlichtung überwiesen. Es waren in diesem Jahre nur 10 Orte, die ohne die Hauptvorstände die Lohnbewegung erledigten. Zum Teil fanden bei dem Schlichtungsverfahren noch recht umfangreiche Tarifberatungen zwischen den zugezogenen örtlichen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt, die dann meistens ein einigermaßen befriedigendes Resultat ergaben. Auch bei diesen Verhandlungen suchten Vorstandsvertreter beider Parteien einen Ausgleich herbeizuführen. Das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren der Hauptvorstände wird in der loyalsten Weise gehandhabt, um den Punkt zu finden, an dem sich die Parteien einigen können. Neu war in diesem Jahre, daß Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vorher die schriftliche Erklärung abgeben mußten, daß die durch Schiedsspruch der Hauptvorstände erfolgte Einigung für sie rechtsverbindlich sei. Ferner stellte sich der Arbeitgeberverband auf den Standpunkt, daß die Einigung für sämtliche Orte erfolgen müsse. Als bei den diesjährigen Einigungsverhandlungen, die am 22., 23. und 24. Februar in Frankfurt a. M. stattfanden, die Verhandlungen über die Differenzen in Bielefeld zu scheitern drohten, wurden uns zwar weitere Zugeständnisse gemacht, der Vorstand des „Adav“ (Allgemeiner deutscher Arbeitgeber-Band) erklärte aber zugleich, daß er den Ort nicht in der Schwebe lassen wolle. Es ist denn auch diesmal wieder gelungen, sämtliche Differenzen ohne Hinzuziehung sogenannter Unparteiischer auszugleichen, mit Ausnahme der Differenzen der Leipziger Damenschneider. In diesem letzteren Falle handelte es sich um Zulassung der Akkordarbeit, über die eine endgültige Einigung nicht erzielt werden konnte. Die Parteivertreter einigten sich jedoch dahin, daß die Angelegenheit um ein weiteres Jahr vertagt wird. Während in der Herrenschneiderei die Stückarbeit überwiegt, besteht in der Damenschneiderei fast nur die Bezahlung in Zeitlohn, und davon wollen die beteiligten Arbeiter auch nicht lassen, deshalb sind solche prinzipielle Streitpunkte nicht so leicht durch die Vorstände auszugleichen, trotzdem in diesem Fall beim Akkordtarif der bisherige Zeitlohn garantiert werden sollte.

Es ist bereits das dritte Jahr, daß nach diesem Verfahren gearbeitet wurde und daß es auch, mit einigen Ausnahmen gelungen ist, die Differenzen auszugleichen. Bemerkenswert ist noch, daß in letzter Zeit zwischen den Hauptvorständen ein Lohn-

tarifmuster ausgearbeitet und vereinbart wurde, nach dem die Tarifpositionen in ihrer Benennung und Reihenfolge überall gleich sind, wodurch dem in Aussicht genommenen Reichstarif vorgearbeitet werden soll. Wenn das Verhältnis zwischen den Parteien so bleibt, wie es in den letzten drei Jahren gewesen ist, so ist die Hoffnung vorhanden, daß wir im Schneidergewerbe ohne große Kämpfe zu einem Reichstarif kommen, der beide Teile befriedigt. Aber man soll den schönsten Tag nicht vor dem Abend loben, weil man niemals weiß, was uns die Zukunft noch bringen wird. Für die nächste Zeit haben wir, zusammen mit dem „Adav“, dafür zu sorgen, daß die neu vereinbarten Tarife auch auf die unorganisierten Arbeitgeber ausgedehnt werden.
H. Stühmer.

Tarifverhandlungen im deutschen Baugewerbe.

Die centralen Tarifverhandlungen im deutschen Baugewerbe sind am 9. März wieder aufgenommen worden. Der Verbandstag des Unternehmerverbandes, der am 24. und 25. Februar in Straßburg i. Elß tagte, beauftragte seine „Dreizehnerkommission“, erneute Verhandlungen mit den Arbeitnehmerorganisationen aufzunehmen und zum Abschluß zu bringen. In einer in Dresden abzuhaltenden außerordentlichen Hauptversammlung wollen die Unternehmer den Bericht über diese Verhandlungen entgegennehmen und endgültige Beschlüsse fassen.

Die Arbeiterschaft des Baugewerbes ist durch die Verbände der Bauhilfsarbeiter, Maurer und Zimmerer sowie durch den christlichen Bauarbeiterverband vertreten. Die Aussichten auf eine friedliche Erledigung der diesjährigen Tarifbewegung sind gering, solange die Unternehmer ihre unmöglichen Forderungen aufrechterhalten.

Streiks und Aussperrungen.

Dänemark. Seit dem 28. Februar sind sämtliche Arbeiter der dänischen Cementindustrie, zirka 1000 Mann, ausgesperrt. Die Aussperrung ist ein brutaler Ueberfall der Centralorganisation der dänischen Unternehmer auf die Arbeiter. Die ursprüngliche Differenz betraf den Minimallohn der Cementarbeiter bei Zeitarbeit. Nach dem alten Vertrage, der am 1. Februar abgelaufen war, betrug der Minimallohn 28—30 Öere pro Stunde. Dieser Hungerlohn bestand seit 1906. Die Arbeiter forderten jetzt eine mäßige Erhöhung des Lohnes und in den Verhandlungen, die in der letzten Februarwoche geführt wurden, gelang es auch, eine Einigung zwischen den beiden Parteien in der Cementindustrie herbeizuführen. Nunmehr forderte aber die Unternehmercentrale als Bedingung für eine Anerkennung des Verhandlungsergebnisses, daß die Bauhilfsarbeiter (!) der Provinzstädte, deren Verhandlungsordnung und Lohnsätze von den Unternehmern gekündigt waren, sich dem Willen dieser Unternehmer durch bedingungslose Annahme der Unternehmerforderungen unterwerfen sollten. Das lehnten die Gewerkschaften ab, sie vertraten den ganz selbstverständlichen Standpunkt, daß diese beiden Fragen gar nichts mit einander zu tun haben und daher von einander getrennt zu lösen seien. Die Unternehmercentrale verhängte daraufhin die Aussperrung in der Cementindustrie. Für die Bauhilfsarbeiter fordert die Unternehmercentrale im Gegensatz zur bisherigen Praxis, daß die Löhne für das ganze Land central festgesetzt werden sollen. Zu diesem Zwecke sind die Tarife gekündigt worden,

erreicht. Es war durchaus notwendig, eine wesentliche materielle Besserstellung der Kollegen herbeizuführen. Die Bewilligung der Forderungen unseres Verbandes stellen das mindeste dar, um den gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen gerecht zu werden. Insbesondere gilt dies auch von der Kulturförderung der Verkürzung der Arbeitszeit und der Verminderung der die Gesundheit unserer Kollegen schädigenden Berufsgefahren.

Der völlig ablehnende Standpunkt des Arbeitgeberiums gegenüber diesen Forderungen kennzeichnet die Verständnislosigkeit der Unternehmer gegen die sozialen Zeitforderungen in unserem Beruf. Ihre Stellung entspricht lediglich den Klasseninteressen des organisierten Unternehmertums.

Hierdurch wurde die Stellung der unparteiischen Schiedsrichter wesentlich erschwert. Ohne die dankenswerten Bemühungen der Herren Unparteiischen wäre ein Ergebnis der Verhandlungen nicht zu erzielen gewesen. Trotz voller Anerkennung dieser Tätigkeit der Unparteiischen besauert die Generalversammlung, daß in den Schiedssprüchen nur eine so geringe Aufbesserung des Lohnes enthalten und die notwendige Verkürzung der Arbeitszeit nicht berücksichtigt ist.

Wenn demnach auch durch die Schiedssprüche eine Befriedigung unserer gerechten Forderungen nicht erzielt ist, so ist dieses Ergebnis insbesondere der bisherigen ungünstigen wirtschaftlichen Konjunktur und den dem Verband noch fernstehenden Kollegen zuzuschreiben. Unter Würdigung der vorliegenden Umstände erteilt die Generalversammlung dem abgeschlossenen Reichstarife ihre Zustimmung.

Die auch in unserem Beruf zunehmende Verhäufung der Klassengegensätze erfordert den Zusammenschluß aller Kollegen in einer geschlossenen Organisation. Jede Zersplitterung schwächt die Macht des Verbandes und erschwert die erfolgreiche Vertretung der Forderungen in der Gegenwart und Zukunft. Jeder Versuch, diese Geschlossenheit der Kollegen durch Sonderbetreibungen innerhalb und außerhalb des Verbandes zu gefährden, ist ein schweres Verbrechen gegen die gesamte Arbeiterbewegung.

Die Generalversammlung fordert alle Kollegen auf, tatkräftig im Verbandsrat weiter zu wirken. Pflicht eines jeden Mitgliedes muß es sein, unermüdet dafür zu sorgen, daß auch unter den schwierigsten Verhältnissen die noch fernstehenden Kollegen unserer Organisation zugeführt werden, damit der Verband an Macht und Einfluß gewinnt, zum Nutzen aller Mitglieder.

Der zweite Punkt der Tagesordnung wurde in geschlossener Sitzung behandelt. Der Referent legte dar, wie die einzelnen Positionen des Tarifs auszulegen sind und wie derselbe zur Durchführung gelangen soll. Das Referat soll im Druck erscheinen und den Filialen und den Bezirksleitern als Kommentar dienen. Nachfolgende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Mit Bezugnahme auf die Resolution über einen Reichstarif stellt die Generalversammlung fest, daß die Durchführung dieses Tarifes, der bereits am 17. Januar 1910 in Kraft getreten ist, noch sehr viel zu wünschen übrig läßt, weil der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe es in einer Reihe von Orten unterlassen hat, eine raschere Durchführung herbeizuführen.

Dazu kommt, daß der Hauptverband der Arbeitgeber es bisher unterlassen hat, gemeinsam mit unserem Verbandsrat einen Kommentar über die Auslegung der Vertragsbestimmungen zu vereinbaren.

Deshalb beauftragt die Generalversammlung den Vorstand des Verbandes, von den Arbeitgebern die sofortige Durchführung des Tarifes und der Schiedssprüche zu fordern. Für alle örtlichen Verhandlungen ist die Gewährung der allgemeinen Lohnerhöhung unerläßliche Voraussetzung.

Endlich verpflichtet die Generalversammlung den Vorstand, gegen alle Betriebe oder Tariforte, wo die Durchführung des Tarifvertrages unterbleibt, mit den schärfsten Mitteln vorzugehen.

Die Filialverwaltungen sind gehalten, von allen bei der Durchführung sich ergebenden Differenzen den Bezirksleitern unumgänglich Mitteilung zu machen, um der Verbandsleitung die notwendige Uebersicht und die Erteilung entsprechender Direktiven zu ermöglichen.

Damit waren die Arbeiten der außerordentlichen Generalversammlung erledigt.

Berichtigung.

In dem Bericht über den Verbandstag der Bauhilfsarbeiter (Nr. 9, Seite 136, 2. Spalte) ist ein Irrtum enthalten. Es muß heißen: An der Erhebung über die Organisationszugehörigkeit der im Baugewerbe beschäftigten Hilfsarbeiter haben sich 129 Vereine nicht beteiligt; darunter sind die nicht unbedeutenden Vereine Berlin, Bremen und Würzburg. Die dann folgenden Angaben beziehen sich nur auf 34 Vereine, in denen die Verhältnisse besonders trag liegen. Das Gesamtergebnis der Erhebung erstreckt sich dagegen auf 77 292 Personen, von denen 50 843 gleich 65,77 Proz. organisiert waren.

Von den Organisierten gehörten 75,01 Proz. dem Verbandsrat der baugewerblichen Hilfsarbeiter an und 24,99 Proz. waren Mitglieder anderer Organisationen, und zwar gehörten 0,70 dem Maurer-, 6,33 dem Fabrikarbeiter-, 3,00 dem Transportarbeiter-, 0,60 dem Hafenarbeiter-, 0,84 dem Gemeindearbeiter-, 4,22 dem Metallarbeiter-, 0,77 dem Holzarbeiter-, 1,24 dem Textilarbeiter-, 0,46 dem Vergarbeiter-, 3,85 dem Christlichen, 2,39 anderen und 0,59 Lokalverbänden als Mitglieder an.

Lohnbewegungen und Streiks.

Lohnbewegungen und Schiedsgerichtsverhandlungen im Schneidergewerbe.

Am Anfang dieses Jahres waren die Stettiner Konfektionsarbeiter und Arbeiterinnen bereits 4 Wochen ausgesperrt, weil sie sich weigerten, einen Tarifvertrag abzuschließen, der ihnen statt Verbesserungen Verschlechterungen gebracht hatte. Als die Stettiner Schneider und Näherinnen noch schlecht organisiert waren, wollten die Konfektionäre von Tarifen und Tarifverträgen überhaupt nichts wissen, und jetzt gefällt ihnen die tariflose Zeit nicht mehr, weil sie dann niemals vor Forderungen der organisierten Arbeitnehmer geschützt sind. Der Verband Stettiner Herren- und Knabenkonfektionäre hatte sich für die Aussperrung die günstigste Zeit ausgesucht, und es war auch deshalb von vornherein klar, daß der Kampf mindestens 8 bis 10 Wochen dauern würde. Die Erbitterung der Ausgesperrten trug viel dazu bei, daß nur sehr wenig von diesen den Arbeitgebern Arbeitswilligendienste leisteten und daß infolgedessen der Kampf nach neun Wochen geschlossen zu Ende geführt werden konnte und mit einem vollen Siege für die Arbeiter und Arbeiterinnen seinen Abschluß gefunden hat. Die Friedensbedingungen wurden unter Mitwirkung des Oberbürgermeisters Dr. Adermann festgelegt. Der von den Unternehmern gekündigte und infolgedessen am 1. Oktober 1909 abgelaufene Tarif wurde um 5 bis 7½ Proz. erhöht, ferner wurde die Bezahlung von sieben Positionen neu eingeführter Extraarbeiten tariflich festgelegt. Weiter wurden die Löhne für Soßen und Weiten mit einer Erhöhung von 5 Pf. pro Stück auf die bisherigen Löhne, die 40 Pf. bis 1 Mk. betragen, gewerbergerichtlich festgelegt. Außerdem wurden die Löhne für Knabenanzüge ebenfalls mit einer Lohnerhöhung von 5 bis 10 Proz. tariflich festgelegt. Bemerkenswert ist noch, daß die Zwischenmeister, Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen in diesem Kampfe einmütig zusammenstanden und daß die Männer wader für die Erhöhung der Löhne der Arbeiterinnen mitgekämpft haben, gegen die sich die Konfektionäre am meisten sträubten.

Dies sei aber nur der Fall, wenn die Arbeitskraft des Arbeiters durch die Beschäftigung in dem Betriebe im wesentlichen voll in Anspruch genommen wird, so daß der im Betrieb erzielte Verdienst auch im wesentlichen den gesamten wirklichen Jahresarbeitsverdienst des Arbeiters darstellt. Der Kläger würde als Tagelöhner bezeichnet; bei dieser wirtschaftlichen Stellung sei es sehr unwahrscheinlich, daß 220 Arbeitstage eine volle Jahresbeschäftigung für ihn darstellen, vielmehr ist anzunehmen, daß er neben diesen Arbeiten noch in einem ins Gewicht fallenden Umfange anderweitiger Beschäftigung nachgegangen ist. In dieser Beziehung sind daher noch Erhebungen anzustellen, ergeben sie, daß von einer vollen Beschäftigung im Unfallbetriebe keine Rede sein kann, so wird der 300fache Betrag des durchschnittlichen Arbeitslohns zugrunde zu legen sein, den der Kläger während des Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen verdient hat, an denen er überhaupt beschäftigt war.

Die neuen Erhebungen ergaben in 7 Betrieben in 260 Arbeitstagen 851,02 Mk. Verdienst, somit durchschnittlich 3,27 Mk. pro Tag oder bei 300 Arbeitstagen 981 Mk., um welche Differenz von 271 Mk. das Rekursverfahren sich gewiß lohnte. Für ähnliche Fälle, namentlich im Baugewerbe dürfte die Neuanwendung aus diesem angebracht sein, zumal die Schiedsgerichte nicht alle mit solchen Erhebungen ihre Zeit im Interesse der Verletzten anwenden.

R. Fette, Stuttgart.

Gewerbegerichtliches.

Zur Frage der Werkspensionstassen.

Die Arbeiterbewegung zieht immer weitere Kreise und hat vor den Toren der Riesenwerke der Großeisenindustrie nicht halt gemacht. Auch die schwergeplagten Hochofen-, Hütten- und Walzwerkarbeiter werden lebendig und schließen sich in größeren Massen der Organisation an. In der Großeisenindustrie ist das Kapital seit langen Jahren besonders eifrig bestrebt gewesen, durch Wohlfahrts-Einrichtungen die Arbeiter zu knebeln, sodaß sie möglichst gezwungen waren, ihr ganzes Leben lang auf dem einen Werke ihre Knochen den Ausbeutern zur Verfügung zu stellen. Wer sich durch die Wohlfahrtsketten doch noch nicht binden ließ, der verdingte sich überdem in dem System der schwarzen Listen und der sogenannten Ueberweisungsscheine, die das Uebertreten der Arbeiter von einem Werk ins andere verhindern sollten und auch zum Teil fast unmöglich machten.

Nun aber die Arbeiter der Großeisenindustrie sich auch endlich einmal in größeren Massen auf ihre Menschenwürde besinnen und in der Organisation sich ein besseres Los erkämpfen, gilt das Ringen natürlicherweise am ersten der Abstreifung der Wohlfahrtsfesseln. Werkspensionstassen, Nebentfrankentassen, Werkwohnungen, Sparstassen usw. beengen die Aktionsfreiheit der Arbeiter an allen Enden.

In den letzten Jahren richtete sich vor allem gegen die Werkspensionstassen der Kampf der Arbeiter. Die Einrichtungen der Pensionstassen sind in den meisten in Frage kommenden Werken ziemlich dieselben. Die Arbeiter sind gezwungen, wenn sie auf einem Werke arbeiten wollen, auch der Pensionstasse beizutreten. Das Eintrittsgeld ist recht erheblich, in der Regel ein 1½ oder 2facher Tagelohn.

Die Hälfte der Beiträge fällt zu Lasten der Arbeiter und wird vom Lohn einbehalten. Frühestens nach 10 Jahren wird formell eine Pension gewährt, die aber materiell nur sehr schwer zu erlangen ist. Der Vertrauensarzt ist vom Vorstände der Pensionstasse — das ist in Wirklichkeit der Unternehmer selbst — vorher zu hören über den Grad der Arbeitsunfähigkeit des beantragenden Arbeiters und dann entscheidet der famose „Vorstand“ selbst, ob eine Pension gewährt werden soll. Damit das Mitglied der Kasse auch auf keinem Wege zu seinem Recht kommen kann, haben dann die Statuten der Pensionstasse noch Sicherheitsklösser durch Paragraphen etwa folgender Art:

„Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Pensions- oder Unterstützungsansprüche, mit Ausnahme der von dem Vorstände endgültig zu entscheidenden Frage über das Vorhandensein vollständiger Arbeitsunfähigkeit, entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach deren Zuteilung die Berufung auf dem Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.“

Also hat man den wichtigsten Streitpunkt vorweg von der gerichtlichen Austragung ausgeschlossen!

Bei den meisten Kassen erlöschen alle Ansprüche, wenn der Arbeiter, einerlei, nach wieviel Jahren, gezwungen oder freiwillig, aus der Beschäftigung austritt. Auch die Beiträge verfallen dann und werden nicht zurückerstattet.

Darüber hinaus aber schrecken die wohlthätigen Unternehmer auch nicht davor zurück, die Arbeiter zu sondern und diejenigen, die voraussichtlich später die Kasse in Anspruch nehmen könnten, kurz vorher zu entlassen, ehe sie 10 Jahre auf dem Werk beschäftigt sind. Der Genosse Düwelle hat in einem Schriftchen („Wohlfahrtsplage“, Dortmund 1903, Verlag: Buchhandlung der „Arbeiter-Zeitung“) interessante Dokumente hierüber veröffentlicht. Danach wurden in einer Fabrik mit Pensionstasse alle Arbeiter, welche bald ihr 10jähriges „Jubiläum“ feiern konnten, in eine Liste eingetragen, die die Kunde zu den verschiedenen Betriebsführern machte und dann mit entsprechenden Anmerkungen versehen zurückging. Eine Liste sah so aus:

„Verzeichnis der Arbeiter, welche im ersten Halbjahr 1890 zehn Jahre beschäftigt werden.“

a) Stiefelschmiede:

Becker, 14. 6. 1880	Können bleiben.
Klawe, 24. 1. 1880	

d) Schlosserei und Dreherei:

Grulich, 15. 3. 1880	Können bleiben.
Krause, 26. 5. 1880	
Quade, 23. 6. 1880	
Schnorr, 21. 5. 1880	
Ulrich, 31. 5. 1880	

e) Gießerei:

Bessel, 9. 2. 1880	Muß vor Ablauf des zehnten Jahres entlassen werden.
--------------------	---

f) Hofarbeiter:

Albekti, 5. 1. 1880	Müssen vor Ablauf des zehnten Jahres entlassen werden.
Schubert, 4. 3. 1880	

Landsberg a. W., den 17. 8. 1889.	H. Baudisch jun. 4. 9. 1889.
--------------------------------------	---------------------------------

Jüth.

sie sind aber noch in Kraft und von einem Scheitern der Unterhandlungen kann bisher gar keine Rede sein.

So ist also die Aussperrung der Cementarbeiter ein Willkürakt schlimmster Art. In der Absicht der Unternehmerführer liegt es zudem, die Aussperrung noch auf andere Gewerbebezüge zu übertragen, um die Bauarbeiter müde zu machen. Das letztere wird allerdings schwerlich gelingen und die dänische Presse steht der Aktion der Unternehmer keineswegs sympathisch gegenüber.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Der Verband der Hausangestellten hat mit dem Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ in Hamburg einen Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Reinmachefrauen der Verkaufsläden der Genossenschaft gelten soll. An Lohn sind pro Woche 6 Mk. festgesetzt, außerdem zahlt die Produktion ein Drittel der Krankenkassenbeiträge und die Hälfte der Beiträge für die Invalidenversicherung. Eine acht tägige Kündigungsfrist ist für beide Teile vereinbart. Die „Produktion“ hat sich ferner verpflichtet, bei Neueinstellungen von Reinmachefrauen den Arbeitsnachweis des Verbandes der Hausangestellten, Ortsgruppe Hamburg, zu benutzen. Besondere Wünsche der Geschäftsleitung sind vom Arbeitsnachweis zu berücksichtigen.

Arbeiterversicherung.

Abänderung des rechtskräftig festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes und richtige Berechnung desselben.

In der Unfallentschädigungspraxis ist es nach verschiedenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts Rechtsgrundsatz geworden, daß der einmal rechtskräftig festgesetzte Jahresarbeitsverdienst in späterer Zeit keine Abänderung mehr erfahren und eine trotzdem vorgenommene neue Festsetzung den zahlenmäßigen Betrag der Rente nicht beeinflussen darf. Dies führt gegenüber den Verletzten zu großen Härten. Mag der Verdienst aus Unachtsamkeit, unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder anderen Gründen um einen großen Betrag zu niedrig angesetzt sein; ganz gleichgültig, die Festsetzung bleibt zeitlebens in gleicher Höhe bestehen und wäre der Verletzte auch später imstande den mehrfachen Betrag zu verdienen, was bei solchen Verletzten, die im jugendlichen Alter verunglückten, nicht zu den Seltenheiten gehört. Leider wenden Berufsgenossenschaften den obigen Rechtsgrundsatz auch da an, wo er nicht berechtigt ist, und vielfach wird aus Unkenntnis von den Verletzten die für sie ungünstige Auslegung zugelassen. Ein in dieser Hinsicht gravierender Fall wurde kürzlich vom Schiedsgericht Konstanz entschieden und von der Berufsgenossenschaft nicht angefochten, obwohl aus anderen Gründen ein Rekursverfahren anhängig war.

Der Tagelöhner J. B. in Schwenningen (Schwarzwald) verunglückte in einem Baugeschäft der Gegend so schwer, daß er bis heute und leider wohl dauernd seine Tage hilflos im Bett zubringen muß. Nach Verlauf von 13 Wochen seit dem Unfall wies ihn die Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft zur weiteren Behandlung in das bis dahin verpflegende Krankenhaus und setzte zugleich den Angehörigen aus dem Jahresarbeitsverdienst von 699 Mk. die Angehörigenrente fest. Der Bescheid wurde rechtskräftig. Bei der end-

gültigen Rentenfestsetzung — Hilfslosenrente an 100 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes — rechnete die Berufsgenossenschaft den gleichen Verdienst an, war auch trotz Widerspruch des Verletzten nicht zur Milderung desselben zu bewegen. Das Arbeitersekretariat Stuttgart rief demnach das Schiedsgericht Konstanz an, das mit folgender Begründung für die Neufestsetzung entschied.

Der durch den früheren Bescheid festgesetzte Jahresarbeitsverdienst kann als dem Verletzten selbst gegenüber rechtskräftig festgesetzt nicht anerkannt werden. Nur für seine Ehefrau und seine Kinder ist in diesem Bescheid eine Rente bewilligt worden, nur diesen gegenüber kam mithin die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes überhaupt in Betracht. Dem Unfallverletzten selbst ist jedoch eine Rente überhaupt noch nicht bewilligt worden, da ihm nur freie Kur und Verpflegung zustand. Diese Entschädigung war von der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes unabhängig. Der Bescheid, der dem Unfallverletzten zugestellt wurde, nannte zwar auch die seiner Frau und Kindern bewilligten Renten und den hierfür festgesetzten Jahresarbeitsverdienst, insoweit war aber der Bescheid dem Verletzten nur als Vertreter seiner Ehefrau und seiner Kinder als neben ihm stehenden Entschädigungsberechtigten zugestellt. Nur insoweit der Bescheid von der dem Unfallverletzten selbst zuerkannten Entschädigung sprach, betraf er ihn und konnte er ihm gegenüber Rechtskraft erlangen. Diese Ansicht stützt sich sowohl auf § 22 als auf § 75 des G.-U.-V.-G. Nach § 22, Absatz 3 steht den Angehörigen ein Anspruch auf Rente zu. Eine Angehörigenrente ist mithin eine Entschädigung, die nicht dem Unfallverletzten, sondern den Angehörigen bewilligt wird. Wenn auch der Wortlaut des § 75 nur dahin geht, daß über die Feststellung der Entschädigung ein schriftlicher Bescheid zuzustellen sei, so ist doch aus dem Zusammenhang zu ersehen, daß nur insoweit als der Bescheid dem Entschädigungsberechtigten von seiner Entschädigung etwas sagt, an die Zustellung dieses Bescheides Rechtswirkungen ihm gegenüber geknüpft werden sollten. Was sonst noch in dem Bescheide steht, aber mit seiner Entschädigung nicht unlösbar verbunden ist, wie dies für den Jahresarbeitsverdienst neben einer Rente von bestimmter Höhe zutrifft, nimmt an den Rechtswirkungen der Zustellung des Bescheides ihm gegenüber nicht teil. Es stand hiernach einer neuen Festsetzung kein rechtliches Hindernis entgegen.

Dem Grunde nach war die Neu-Festsetzung somit anerkannt, nachdem die Beklagte dagegen keine Einwendungen im Rekurswege erhob. Da aber das Schiedsgericht in Verkennung der Rechtslage dem vor dem Unfall nur 4 Wochen im Betriebe tätigen Verletzten den Lohn eines gleichen Arbeiters anrechnete, der nur 220 Tage im Baubetriebe tätig gewesen war, was als betriebsüblich für den hohen Schwarzwald angesehen wurde, und daher nur zur Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes von 699 auf 710 Mk. kam, wurde vom Kläger durch die Vertreter Rekurs erhoben. Das Reichsversicherungsamt gab dem Rekurs statt und wies die Sache zur erneuten Verhandlung an das Schiedsgericht zurück. Zur Begründung wurde auf die Entscheidung 2152, Amtl. Nachr. 1906, Seite 450 verwiesen, nach der die Anrechnung einer höheren oder niederen Zahl von Arbeitstagen statt 300 nach § 10, Absatz 2 nur dann als zulässig angesehen wird, wenn der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfall in dem Betriebe tätig gewesen ist.

nur mit eigenen Mitteln ihren Zweck zu erfüllen. Es spricht auch durchaus der Stellung der Pensionskasse als einer Kasse zur Sicherstellung der Arbeiter der „Union“, daß die Arbeiter nur so lange an ihren Wohlthaten teilnehmen, als sie sich noch in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten befinden. Endlich ist es auch ein nur den guten Sitten entsprechendes Prinzip, daß der einzelne seinen Kräften entsprechend zugunsten der Allgemeinheit Opfer zu bringen hat.“ „Es kann daher von einem unberechtigten, unfittlichen Zwange, den die Beklagte auf ihre Arbeiter ausübt, nicht die Rede sein. Hieraus folgt aber, daß auch die Bestimmung des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrages, wonach jeder Arbeiter, der verheiratet oder Witwer mit Kindern unter 14 Jahren ist, verpflichtet ist, der Pensionskasse der Beklagten beizutreten, keineswegs wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist. Die Zahlung der Beiträge ist sonach rechtswirksam erfolgt, und ein Rechtsanspruch des Klägers auf Rückzahlung ausgeschlossen.“

Also war und ist nach dem Urteil des Dortmunder Landgerichts alles in schönster Ordnung. Indes hat diese Rechtspraxis doch weit im Lande Kopfschütteln erregt. Das Landgericht Dresden hat in einer anderen Sache eine ähnliche Widerklagemanipulation einer Firma als unzulässig abgewiesen mit der Begründung:

„Das Prozeßgericht ist von Amts wegen verpflichtet, den Wert des Streitgegenstandes festzusetzen, wobei aber nicht die ziffernmäßige Angabe der Partei, sondern das wirkliche Interesse des Klägers oder Widerklägers maßgebend ist. Bei Feststellungsklagen ist speziell das Interesse der Partei an der Aufrechterhaltung oder Beseitigung des behaupteten oder geleugneten Rechtsverhältnisses entscheidend. Dieses Interesse der beklagten Firma besteht aber dem Kläger gegenüber lediglich in Höhe derjenigen 50 M., die der Kläger schon durch die Klageerhebung zum Streitobjekt gemacht hat. Das Objekt der Widerklage deckt sich sonach, soweit sie auf den Kläger Bezug hat, mit dem Klageobjekt. Darüber hinaus ist sie völlig gegenstandslos und ihr Streitwert gleich Null. Es geht nicht an, daß die beklagte Firma durch Erhebung solcher Feststellungsklagen mit willkürlich angelegtem, aber in Wirklichkeit nicht vorhandenem Streitinteresse sich eine Berufungsmöglichkeit schafft, die sie unter Inanspruchnahme des Klagenanwaltes nicht bestreiten würde.“

Andere Landgerichte wieder haben sich auf den Standpunkt der Gewerbegerichte gestellt und gleichfalls die Zusammenkoppelung von Arbeitsvertrag und Pensionskassen als gegen die guten Sitten verstößend erklärt.

Im Jahre 1907 hat der sozialdemokratische Parteitag die Wohlfahrtsfrage behandelt, in Verfolg dessen die sozialdemokratische Reichstagsfraktion einen Antrag zu dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag im Parlament einbrachte, der die vielen Mängel und Härten der heutigen Werkpensionskassenstatuten abschaffen sollte. Auch die Regierung deckte bei den Beratungen wieder den angeblichen Wohlfahrtscharakter der Pensionskassen, wenn auch zugegeben wurde, daß die Handhabung der Kassenverwaltung bei den Arbeitern vielfach Mißmut und Unzufriedenheit verursacht habe. Am Ende wurde erklärt, daß die Unternehmer freiwillig die Härten abstellen wollten, wovon aber bis jetzt noch bitter weh zu spüren ist. Den Hüttenarbeitern der Großeisenindustrie wird es kaum anders gehen wie den Arbeitern im allgemeinen, die sich ja in den meisten Fällen den gesetzlichen Schutz erst durch schwere wirtschaftliche Kämpfe erzwingen mußten.

Nun ist in neuester Zeit wieder ein Landgerichtsurteil bekannt geworden, daß für alle beteiligten Arbeiter hochwichtig ist. Das Urteil räumt mit der unbedingten Wohlfahrtszeigen-

schaft wie mit dem „freien Willen“ der Arbeiter gleicherweise auf. Ein Arbeiter hatte gegen die Firma Karher u. Comp., G. m. b. H., in Bedingungen auf Rückzahlung von Pensionskassenbeiträgen geklagt. Das Amtsgericht zu Merzig wies die Klage ab. Das Landgericht in Trier verurteilte indes als Berufungsinstanz die Firma zur Herauszahlung von 150 Mark und Zinsen vom Tage der Klagezustellung ab. Aus dem Urteil geht hervor, daß das Landgericht alle die im Laufe der Zeit bei früheren ähnlichen Prozessen ausgearbeitete Gutachten von Professor Dr. Loewenfeldt, Professor Dr. Lotmar, Professor Dr. Kohler und Professor Dr. Ehrenberg beachtet hat. Die Kasse hat die üblichen Statuten. Indes kommt noch die vorisinstanzliche Bestimmung in Betracht, daß der Arbeiter auch alle Ansprüche an die Pension verlustig geht, wenn er sich an Bestrebungen beteiligt, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die bürgerliche und staatliche Ordnung zu stören geeignet sind. Das allein wirkt ja ein genügend deutliches Licht auf den Zweck der „Wohlfahrt“.

Das Urteil geht davon aus, daß nach den §§ 85, 86 des Krankenversicherungsgesetzes Pensionskassen, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet worden sind, keinen Mitgliedszwang einführen dürfen:

„Die Beklagte hat entgegen diesen gesetzlichen Bestimmungen den Beitrittszwang zur Pensionskasse für ihre Arbeiter eingeführt. Welche Folgen die sich hieraus ergebende Nichtigkeit eines Teils des Arbeits- und Pensionsvertrages hat, kann dahingestellt bleiben, auf jeden Fall ist aber der Arbeitgeber unter diesen Umständen nicht bereits kraft des Gesetzes berechtigt, die Beiträge der Arbeiter zur Pensionskasse vom Lohn in Abzug zu bringen.

Dementgegen gewährt die einen Bestandteil des Arbeitsvertrages bildende Arbeitsordnung § 36 Ziff. 2 — dem Beklagten das Recht, bei der Lohnzahlung die Beiträge zur Pensionskasse in Abzug zu bringen. Doch dieses Rechtsgeschäft verstößt gegen die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 und gegen § 115 a der Gewerbeordnung, ist also ohne rechtliche Wirkung.

Die Vorschriften des § 2 a. a. O. und § 115 a Gewerbeordnung bezwecken, den Arbeiter davor zu schützen, daß er am Zahltag verhindert sei, den ganzen verdienten Lohn zu beziehen und zwar verhindert durch eine über ihn vor der Fälligkeit getroffene „Verfügung“. Ermächtigt der Arbeiter, wie im vorliegenden Falle durch die einen Bestandteil des Arbeitsvertrages bildende Arbeitsordnung den Arbeitgeber, einen Teil dieses Lohnes an einen Dritten abzuführen, so liegt in dieser Vereinbarung, mag es formell auch ein „Auftrag“ sein — dem aber mit Rücksicht auf die bindende Kraft des Arbeitsvertrages das Moment des jederzeitigen Widerrufs (§ 671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) fehlt —, dem wirklichen Rechtswillen der Beteiligten nach einer „Anweisung“ vor einen Teil des Lohnes an einen Dritten zu zahlen, also eine rechtsgeschäftliche Verfügung über den Lohn, die dem Zwecke des § 2 a. a. O. zuwiderläuft.“

„Die von den Beklagten vertretene Ansicht, daß ein Lohnabzug doch zulässig sei, wenn er nämlich zum Zwecke einer Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter, wie sie die Pensionskasse darstelle, erfolge, (§ 117 der Gewerbeordnung), ist richtig. Die Frage, ob die Pensionskasse der Firma Karher u. Cie. überhaupt eine Wohlfahrtsinstitution für die Arbeiter bedeutet, ist nicht ohne weiteres zu bejahen. Gewiß will die Pensionskasse das Wohl der Arbeiter; die Beklagte wendet zu diesem Zweck aus freien Stücken alljährlich große Summen auf. Wenn jedoch die statistischen Unterlagen ergeben, daß infolge eines in dem betreffenden Industriegebiet häufigen Arbeitswechsels, nur verhältnismäßig wenige Arbeiter in den Genuss

Das ist die Wohlfahrtsplage, die von der sensiblen Presse noch vor zehn Jahren bis in den Himmel gelobt wurde. Anstatt dem Arbeiter zu nutzen, fliegt er, wenn er sich in den 10 Arbeitsjahren die Knochen mürbe geschuftet oder sich im Staub der Fabrik die Schwindsucht geholt hat, wegen der Kasse vor der Ueberschreitung des 10. Jahres aufs Pflaster. Auch heute noch bestreiten ja die publizistischen Klopffechter des Unternehmertums die Anebelzwecke der Pensionskassen, indessen wird auch da wohl mal aus der Schule geplaudert. So schrieb die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ in ihrer Nr. 41 vom Jahre 1904 über „Wohlfahrts-Einrichtungen“ folgendes:

„Im allgemeinen liegen die Verhältnisse so, daß die Errichtung von Wohlfahrts-Einrichtungen gerade durch das Interesse der Arbeitgeber selbst bedingt wird. Man kann demnach sagen, daß überall da, wo für die Arbeitgeber ein Vorteil aus solchen Wohlfahrts-Einrichtungen nicht erwächst, deren Schaffung auch unterbleibt.“ ... „Außerdem unterscheiden sie (die Wohlfahrts-Einrichtungen) sich von den Werken der freien Wohltätigkeit dadurch, daß zwischen Geben und Empfängern, das heißt also zwischen den Unternehmern und den Arbeitern, ein Geschäftsverhältnis, nämlich der Lohnvertrag, besteht, woraus für den Geber die Möglichkeit erwächst, die Kosten für die Wohlfahrts-Einrichtungen auf den Empfänger selbst abzuwälzen, indem er sie ihm vom Arbeitslohn abzieht.“

Ueber die Pensionskassen besonders heißt es in dem Blatt:

„Die Leute fühlen, daß die ihnen zugedachte Wohlfahrt auch eine Schwämmerung ihres Selbstbestimmungsrechtes bedeutet und darum lehnen sie sich dagegen auf. Natürlich ist es eine durchaus berechtigte Handlungsweise, wenn die Arbeitgeber solcherart Wohlfahrts-Einrichtungen zum Zwecke der Streikabwehr benutzen. Die Arbeitgeber müssen einsehen lernen, daß Arbeitsnachweise, Pensionskassen und Arbeiterwohnungen, sobald sie von den Arbeitgebern eingerichtet und verwaltet werden, Institute darstellen, die zwar den Arbeitern zum Vorteil gereichen, zugleich aber auch in nachhaltiger Weise den Interessen der Arbeitgeber dienen.“

Das ist ja deutlich genug.

Lange Jahre indes konnten die Arbeiter gegen die Zwangseinzahlung der Beiträge der Pensionskassen vom Lohn nichts ausrichten. Die Gerichte deckten das Verfahren der Werke auf der ganzen Linie. Seit einiger Zeit wendet sich aber die Sache. Zuerst waren es die Gewerbegerichte, die in verschiedenen Städten die Verkoppelung von Arbeitsvertrag und Zwangsmittelgliedschaft zur Pensionskasse als gegen die guten Sitten verstößend erklärten und die Werke zur Rückzahlung der nicht verjährten eingezahlten Beitritts-gelder und Beiträge verurteilten. Diese Spruchpraxis der Gewerbegerichte fand denn auch in manchen anderen Städten Nachachtung.

Die Werke legten dann in allen Fällen, wo die von den Arbeitern eingeklagte Summe über 100 Mark betrug, Berufung ein und das Landgericht stieß zumeist die gewerbegerichtlichen Urteile wieder um, da die Landrichter anderer Ansicht über die Zulässigkeit der Verkoppelung waren und von „Wohlfahrtsbestrebungen“ und „freien Willen“ der Arbeiter redeten. In den meisten Fällen betrug die von den Arbeitern eingeklagte Summe aber weniger als 100 Mark und da mußten denn die „wohlthätigen“ Unternehmer mit saurer Miene die einbehaltenen Gelder wieder herausruken.

Jedoch entdeckten die Unternehmer-Juristen bald eine gar wunderbare Art, dem Gesetz und dem

Gewerbegericht ein Schnippchen zu schlagen. Bekanntlich sind die Urteile der Gewerbegerichte endgültig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark nicht übersteigt. In Dortmund erhob nun das Riesenwerk „Union“ in allen Fällen, wenn ein Arbeiter einbehaltene Beiträge am Gewerbegericht einlegte, eine völlig unsubstantiierte, frei erfundene Widerklage in der Höhe von über 100 Mark, lediglich zu dem Zweck, die Klage berufsungsfähig zu machen und vor das Landgericht zu bringen. Das Landgericht gab diesem sonderbaren Ansinne auch statt, es wies zwar die ganz unbegründete Widerklage der Firma ab, aber, die Hauptsache, dabei wurde auch das Urteil des Gewerbegerichts wegen der Klage des Arbeiters nachgeprüft, aufgehoben und der Arbeiter abgewiesen. Dies ist keine Hezerei, sondern geltende Rechtspraxis in Dortmund. Auf völlig „legalem“ Wege ist die reichsgerichtliche Bestimmung, daß Urteile des Gewerbegerichts bei einem Streitgegenstand im Werte von unter 100 Mark endgültig sind, für die Unternehmer auf diese Art aus der Welt geschafft. Geben wir aus solch einem Dortmunder Landgerichtsurteil einige der interessanten Partien wieder:

„Unerheblich ist auch, ob die Widerklage von vornherein unbegründet war. Es ist einer Partei unbenommen, im Prozeßwege auch solche Ansprüche geltend zu machen, von deren Sinnlosigkeit sie überzeugt ist. Eine Abwehrmaßregel bildet in dieser Hinsicht nur die gesetzliche Pflicht der unterlegenen Partei zur Kostentragung. Es kann im vorliegenden Falle auch nicht davon die Rede sein, daß die Beklagte gegen die guten Sitten handele, wenn sie eine nicht gerechtfertigte Widerklage nur zu dem Zweck erhebt, um das Objekt berufsungsfähig zu machen. Die Beklagte befindet sich in einer Zwangslage. Das Gewerbegericht fällt in ständiger Praxis Entscheidungen, die die Existenz der von ihr gegründeten Pensionskasse ernstlich bedrohen. Sie hält diese Entscheidungen nicht für richtig und hat deshalb in einem Vorprozeß mit einem berufsungsfähigen Objekte Berufung eingelegt und ein obliegendes Urteil erstritten. Gleichwohl hat das Gewerbegericht seine frühere Praxis aufrecht erhalten. Die Beklagte ist sonach, um ihre Kasse, deren Einrichtungen durch das im Vorprozeße erteilte Urteil des Berufungsgerichts als durchaus zu Recht bestehend anerkannt ist, lebensfähig zu erhalten, geradezu genötigt, auch in solchen Sachen, die an sich wegen der geringen Höhe des Objektes der Klage nicht berufsungsfähig sind, eine weitere Entscheidung des Berufungsgerichtes durch Erhebung einer berufsungsfähigen Widerklage herbeizuführen.“

„Das Gericht hält vielmehr nach wie vor dafür, daß die Bestimmung des § 2 des Statuts der von der Beklagten gegründeten Kasse durchaus nicht den guten Sitten widerspricht. Denn die von der Beklagten gegründete Pensionskasse ist eine Wohlfahrts-Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Familien der bei ihr beschäftigten Arbeiter, dient also einem Zweck, zu dem nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 117 Abs. 2 Gewerbeordnung der Verdienst der Arbeiter mit verwendet werden darf. Die Wohlthaten der Kasse kommen lediglich den Arbeitern zugute. Die Beklagte zieht keinerlei direkte Vorteile aus der Existenz der Kasse. Es mag sein, daß sie mit der fraglichen Einrichtung, abgesehen von Wohlfahrtszwecken, nebenbei auch den Zweck verfolgt, die bei ihr beschäftigten Arbeiter nach Möglichkeit seßhaft zu machen, es muß aber betont werden, daß dieser Zweck nichts weniger als sittenlich verwerflich ist. Die Beklagte macht sich auch keines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig, wenn sie die Unterhaltungen aus der Pensionskasse, zu der sie ein Drittel der Beiträge selbst beisteuert, nur den Angehörigen solcher Arbeiter zukommen läßt, die schon längere Zeit bei ihr beschäftigt sind. Eine gewisse Wartezeit ist bei derartigen Versicherungen gewöhnlich nur wegen der geringen Höhe der Versicherungsbeiträge notwendig, wenn die Kasse überhaupt in der Lage sein soll,

der Pension treten, wenn infolge einer wirtschaftlichen Krise und infolge des unbefristeten freien Kündigungsrechtes des Arbeitgebers jedem Arbeiter jederzeit die Aussicht auf Pension genommen werden kann, dann ist eine Einrichtung, die an solche Zufälligkeiten geknüpft ist, nur sehr bedingt als Wohlfahrts-Einrichtung zu bezeichnen."

"Es bedarf gar nicht einer Prüfung der Frage, ob die Pensionskasse eine Wohlfahrts-Einrichtung ist, da selbst, wenn dies der Fall ist, der Lohnabzug doch rechtlich wirkungslos bleibt, wenn, wie oben bereits festgestellt, die Voraussetzungen der § 2 a. a. O. und § 115 a Gewerbe-Ordnung gegeben sind, wie dies auch in der Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 27 Seite 289 zum Ausdruck kommt.

Der Umstand, daß das Reichsgericht in dieser Entscheidung beiläufig unter den nach § 117 gültigen Verabredungen auch die Lohnneinbehaltung für Wohlfahrtszwecke erwähnt, steht mit den oben gemachten grundsätzlichen Darlegungen nicht im Widerspruch, denn diese „Verabredungen“ und die „Lohnbezahlungen an Dritte“ sind, wie das Reichsgericht bemerkt, inkongruente Begriffe. Der Arbeitgeber kann den Arbeiter verpflichten, seinen Verdienst zum Zwecke einer Wohlfahrts-Einrichtung zu verwenden, aber nach § 2 a. a. O. und § 115 a der Gewerbeordnung muß es dem Arbeiter ein für allemal vorbehalten bleiben, seinen dritten Gläubiger selber aus dem empfangenen Lohn zu befriedigen."

„Ein Rechtsgeschäft verstößt gegen die guten Sitten, wenn es dem Bewußtsein aller billig und gerecht Denkenden widerspricht, wobei von besonderer Bedeutung ist, welchen Niederschlag diese Anschauungen in der Gesetzgebung gefunden haben.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit ist dieser Verstoß gegen die guten Sitten in der Verknüpfung des Arbeitsvertrages mit einem solchen, wie dem vorliegenden, Versicherungsvertrag zu erblicken und in der hierdurch herbeigeführten Unverhältnismäßigkeit von Vorteil und Nachteil des Arbeitsvertrages für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die sich für letzteren aus dem mit dem Austritt verbundenen völligen Beitragsverfall ergibt, wodurch wiederum das Koalitionsrecht und die Freizügigkeit des Arbeiters beeinträchtigt wird.

Dieser Verfall der Beiträge ist keine versicherungstechnische Notwendigkeit, eine Reihe anderer Unternehmungen, so auch die unter ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen arbeitende Fabrik Billeroi u. Boch in Merzig gewähren ganze oder teilweise Rückzahlung der Beiträge.

Wäre aber selbst der Beitragsverfall eine versicherungstechnische Notwendigkeit, so müßte eben die ganze Einrichtung auf eine andere Grundlage gestellt werden, wenn sie mit der Moral nicht im Einklang steht. Die Sozialgesetzgebung der Neuzeit zeigt, daß die Anschauung, die nur auf die technische Seite der Durchführbarkeit eines Problems achtete, überwunden ist; man hat erkannt, daß die Volkswirtschaft auf ethischer Grundlage bauen müsse. Es widerspricht aber der Ethik, und zwar nicht nur einer absoluten Ethik, sondern auch der des gesunden Volkswirtschaftens, wenn ein Versicherungsvertrag, der eine gewisse Stetigkeit der Verhältnisse voraussetzt, mit einem Arbeitsvertrag, der das freie Kündigungsrecht vorsieht, gemäß also welchem a. V. bei eintretender ungünstiger Wirtschaftslage, aber auch rein willkürlich ohne Grund gekündigt werden kann, verbunden wird, ohne daß durch vollständige oder teilweise Rückerstattung der Beiträge oder auf andere Weise ein Ausgleich für den dem Arbeiter zugefügten Verlust geschaffen wird, wenn dieser einen solchen Arbeitsvertrag nicht freiwillig, sondern gezwungen abschloß.

Auch das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung mißbilligt den Beitragsverfall unter solchen Umständen. Es erblickt in dem Umstand, daß die Mitglieder keinerlei Ansprüche mehr gegen das Vermögen der Kasse erheben können, eine unbillige Härte, namentlich um deswillen, weil, wenn beim Ausscheiden aus der Kasse keinerlei Rückgewähr von Beiträgen zugesichert wird, die Mitglieder sich natur-

gemäß in der freien Wahl der Arbeitsstätte, in ihrer Freizügigkeit beeinträchtigt fühlen (vergleiche Veröffentlichungen des kaiserlichen Aufsichtsamtes 1904, Seite 84 ff. cit. im Gutachten des Professors Dr. Ehrenberg). Nur dann erscheint dem kaiserlichen Aufsichtsamt die Verbindung von Arbeitsvertrag und Pensionskassenversicherung bedenklich, wenn bei der Kündigung ein Gegenwert für die geleisteten Beiträge gewährt wird. Erfolgt das nicht, dann wird, wie auch Professor Dr. Lotmar in seinem Gutachten ausführt, durch die Beschränkung des Arbeitsvertrages mit der Mitgliedschaft die Kündigungsfreiheit geschwächt und die Parität der Parteien hinsichtlich der Kündigung entgegen dem Geist der Reichsgesetze zerstört; die Kassenmitgliedschaft wirkt dann im Sinne einer tatsächlichen Beschränkung der Koalitionsfreiheit, da ja gerade bei der Ausübung des wichtigsten aus ihr sich ergebenden Rechts, der Einstellung der Arbeit zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen (§ 152 der Gewerbeordnung) der Arbeiter aller seiner in Erwartung seiner künftigen Pension gemachten Leistungen verlustig geht.

Die Einwendung, der Arbeiter gebe freiwillig einen solchen Vertrag ein, bedeutet eine Verkennung der wirtschaftlichen Lage des Lohnarbeiters. Er steht, soweit nicht Tarifverträge ihm Schutz gewähren, als einzelner dem Großunternehmer gegenüber, er ist, will er seinen Unterhalt erwerben, im allgemeinen angewiesen, Arbeit zu nehmen, wo er sie findet, auch wenn er dabei ungünstige Bedingungen, die zudem, wie die Bestimmungen über den Beitritt zu einer Pensionskasse mit Beitragsverfall bei einer ganzen Reihe von Betrieben gleichmäßig bestehen, mit in den Kauf nehmen muß.

Das Vorhandensein der Sozialgesetzgebung ergibt das gleiche, daß nämlich der Gesetzgeber den freien Willen des Arbeiters für nicht hinreichend stark hielt, selbst sich sein Los zu bestimmen."

Dieses Landgerichtsurteil sticht vorteilhaft ab von anderen Urteilen, die in der Wohlfahrtswert-schätzung noch weiter gingen als die Deutsche Arbeiter-Zeitung selbst in den zitierten Ausführungen. Öffentlich färbt das Urteil des Trierer Gerichts ab, dann haben die Arbeiter der Großindustrie in ihrem Kampf gegen die Zwangswohltäterei eine gute Hilfe.

Wilh. Häusgen.

Wahlen.

In Breslau endete die Verhältniswahl am 24. Februar mit einer Niederlage der Gegner. Die Christlichen erzielten 610 Stimmen, die Hirsche 506 Stimmen, die freien Gewerkschaften 7918. Die letzteren erhielten 45 und die Christlichen und Hirsche je 3 Sitze. Bei den Arbeitgeberwahlen errang die Gewerkschaftsliste 134 Stimmen und 13 Beisitzer, die Innungsliste 408 Stimmen und 38 Beisitzer. So wirkt die Verhältniswahl; anstatt 51 Sitze (der Mehrheitswahlen) errangen wir 58, die Gegner nur 44 Sitze.

Mitteilungen.

Berichtigung.

In der literarischen Beilage des Corr.-Bl., 1910, Nr. 2, sollte es auf S. 11, 1. Spalte, in der 10. Zeile des 3. Abzuges statt Tapetendrucker richtig Textildrucker heißen. Der Irrtum kam wegen der Ähnlichkeit des Namens beider Verbände vor. Textildrucker sind die Machine Printers' Benevolent Association; Tapetendrucker sind die National Association of Machine Printers etc.